

# Stenografická zpráva

o

VII. sezení pátého ročního zasedání sněmu českého od roku 1861, odbyvaném dne 3. prosince 1866.

**Předseda:** Nejvyšší maršálek zemský Albert hrabě Nostic.

**Přítomní:** Náměstek nejvyššího maršálka zemského Dr. pr. V. Bělský a poslanci v počtu k platnému uzavírání dostatečném.

**Zástupcové vlády:** C. kr. místodržící Karel hrabě Rothkirch-Panthen a c. kr. rada místodržitelství Jan rytíř z Neubauerů.

Počátek sezení o 10 hod. 40 minut.

Oberstlandmarschall eröffnet die Sitzung. Die Geschäftsprotokolle der 5. Sitzung vom 29. November sind durch die vorgeschriebene Zeit zur Einsichtnahme aufgelegt gewesen. Hat Jemand über eines dieser Protokolle etwas zu bemerken? Wenn nicht, so erkläre ich die Protokolle für agnosciert.

Das Resultat der Commissionswahlen für die Regierungsvorlagen ist folgendes: In die Commission für den Gesetzentwurf wegen Kundmachung der Gesetze und Verordnungen wurden gewählt von der Kurie des Großgrundbesizes bei Abgabe von 30 Stimmzetteln Graf Franz Harrach mit 30, Fürst Georg Lobkowitz und Ritter von Eisenstein August mit 29 Stimmen; von der Kurie der Städte bei Abgabe von 30 Stimmzetteln Ritter von Limbich Karl, Dr. Hueber und Herr Kardasch mit je 28 Stimmen; von der Kurie der Landgemeinden bei Abgabe von 36 Stimmzetteln Hr. Sembera, Seidl Wenzel und Hr. Dr. Starck mit je 35 Stimmen. Als Lokale weise ich der Commission das Bureau des Hrn. Landesauschussesbesizers Hawelka zu, und ersuche die Commission sich zu constituiren und mir die Anzeige von der Constituirung zu erstatten. In die Commission für den Gesetzentwurf, betreffend die Neubauten für Industrialzwecke, wurden gewählt aus der Kurie des Großgrundbesizes bei Abgabe von 30 Stimmzetteln Fürst Fürstenberg Emil mit 30, Hr. Wirthschaftsrath Komers mit 30 und Hr. Daubek mit 29 Stimmen. Von der Kurie der Städte bei Abgabe von 30 Stimmzetteln Herr Dr. Groß, Dr. Roth Hieronimus und Herr Dormitzer mit je 28 Stimmen. Von der Kurie der Landgemeinden bei Abgabe von 36 Stimmzetteln die Herren Jarka, Oliva, Schmidt Anton mit je 35 Stimmen. Als Sitzungslokale weise ich dieser Commission das Zimmer der Verificatoren zwischen dem Lesezimmer und dem Stenografen-Bureau an, und ersuche die Commission sich zu constituiren und mir davon Anzeige zu erstatten.

Der Abg. für den Landgemeindenwahlbezirk

# Stenographischer Bericht

über die

VII. Sitzung der fünften Jahres-Session des böhmischen Landtages vom Jahre 1861, am 3. Dezember 1866.

**Vorsitzender:** Oberstlandmarschall Albert Graf Nostiz.

**Gegenwärtig:** Oberstlandmarschallstellvertreter J. U. Dr. W. Bělský und die beschlußfähige Anzahl Abgeordneter.

**Am Regierungstische:** Der k. k. Statthalter Karl Graf Rothkirch-Panthen und der k. k. Statthaltereirath Johann Ritter von Neubauer.

**Beginn der Sitzung:** 10 Uhr 40 Min.

Tachau-Frauenberg, Hr. Oberlandesgerichtsrath Wenzisch, hat sein Mandat niedergelegt. Ich habe hievon wegen Veranlassung einer Neuwahl sofort Mittheilung Sr. Ex. dem Hrn. Statthalter gemacht. Die beiden neugewählten Abg. Sr. Durchl. Fürst Kinsky und Graf Bohuslav Chotek haben ihr bisheriges Ausbleiben entschuldigt, und ihre Ankunft für die nächsten Tage dieser Woche zugesagt.

Die Landtags-eingabe Nr. E. 61. Der Bericht des Gablonzer Bez.-Auschusses mit dem Stadtrathe, um Bewilligung zur Einhebung einer besonderen Consums-Abgabe von Bier, Wein, Brauntwein und Spiritus, ferner zur Einhebung von  $\frac{1}{4}$  % der Kauf- und Einantwortungssumme bei Besitzveränderungen durch 12 Jahre, wird dem Landesauschusse zur Vorberathung zugewiesen. In Druck sind vertheilt worden: der Bericht der Commission über die an Sr. Maj. zu erstattende, allerunterthänigste Adresse; dann der stenographische Bericht der 5. Sitzung.

Sněm. sekr. Schmidt čte:

P e t i c e,

podané dne 1. prosince.

38. Posl. p. Fingerhut: žádost okr. zastupitelstva Novopackého za subvenci 10.000 zl. k zjednání práce pro chudinu téhož okresu, zejména k stavbě okresní silnice novopacko-bělohradské.

Oberstlandmarschall: An den Landesauschuß.

Sněm. sekr. Schmidt čte:

39. Posl. p. Benoni: žádost Josefa Mikulky a Jiřího Rezka z Máslověd za splnomocnění ředitelstva hypoteční banky k poshovění s placením úroků do 1. října 1867.

Oberstlandmarschall: Dem Landesauschuß zur Amtshandlung.

Sněm. sekr. Schmidt čte:

40. Posl. pan Kratochvíle: žádost výboru občanské záložny ve Veselím, aby se záložnám dostalo zvláštního zákona zemského.

Oberstlandmarschall: Der Petitions-Kommission.

Ich werde nun die Ehre haben, die Interpellation des Hrn. Abg. Fingerhut, welche in der letzten Sitzung vorgetragen worden ist, zu beantworten.

In der letzten Sitzung wurde mir eine Interpellation übergeben, in welcher nachstehende Fragen an mich gerichtet werden:

a) Warum der Landesausschuß bis jetzt mit der Prager Stadtgemeinde oder mit den Vertrauensmännern des Stadtrathes wegen Errichtung einer Mustergewerbeschule in Prag keine Verhandlung gepflogen hat?

b) Ob ich diese Angelegenheit noch in dieser Session an die Tagesordnung zu bringen gedenke?

Zu Beantwortung dieser Interpellation erlaube ich mir, dem hohen Hause folgendes mitzutheilen:

In der am 23. März l. J. abgehaltenen 56. Sitzung des h. Landtages wurde der Landesausschuß beauftragt, bezüglich der Errichtung einer aus Landesmitteln subventionirten Mustergewerbeschule in Prag mit Rücksichtnahme auf die Anträge der zur Berathung dieses Gegenstandes gewählten Landtagskommission die weiteren Verhandlungen im Einvernehmen mit der Prager Stadtgemeinde zu pflegen, und über das Resultat in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

Der Landesausschuß hielt es für zweckentsprechend, ein aus Vertrauensmännern des Prager Stadtrathes und des Landesausschusses bestehendes Comité mit der Aufgabe zu betrauen, die Modalitäten zu vereinbaren, unter welchen den Commissionsanträgen und den Intentionen des h. Landtages Rechnung getragen und der Bestand der Anstalt gesichert sein würde.

Gegenwärtig sind — nachdem sich die Verhandlungen allerdings durch die stattgehabten Kriegereignisse etwas verzögert hatten — diese Vertrauensmänner bereits sowohl vom Prager Stadtrath über h. o. Aufforderung, als auch vom Landesausschuße gewählt und werden schon in den nächsten Tagen mit den Berathungen beginnen, deren Resultat nach erfolgter Genehmigung von Seite des Prager Stadtverordneten-Collegiums und des Landesausschusses dem hohen Landtage ungesäumt zur Schlußfassung unterbreitet werden wird. Da es sich hierbei lediglich um eine Ergänzung der bereits dem h. Landtage vorgelegten Commissionsanträge handelt, so dürften die Berathungen des Comité's nur wenige Tage in Anspruch nehmen, und da die Errichtung der besagten Mustergewerbeschule sowohl von der Prager Stadtgemeinde, als auch von dem Landesausschuße mit warmem Interesse angestrebt wird, so hoffe ich zuversichtlich, diesen Gegenstand noch im Laufe dieser Session an die Tagesordnung bringen zu können." (Bravo, Bravo!)

Ich werde nun den beiden neugewählten Abgeordneten, dem Hrn. Grafen Friedrich Thun und dem Hrn. Wirthschaftsath Comers die Angelobung ab-

nehmen. (Die Angelobung wird vorgenommen. Hr. Graf Friedrich Thun gelobt in deutscher und Hr. Wirthschaftsath Comers in böhmischer Sprache.)

Wir schreiten nun zur Tagesordnung.

Mistodržici Karel hrabě Rothkirch-Panthen: Na dotaz od poslance pana Zeithammra a soudruhův v sezení dne 29. listopadu učiněný, zdali vláda sněmu českému předlohy obsahující návrhy na opravu volebního řádu podá ještě v čas, aby v tomto zasedání vyřízena býti mohla, mám čest odpověděti: Slavnému sněmu známo, že od Jeho c. k. Veličenstva vládě jest uloženo, aby námitky činěné proti složení zastupitelstva zemského bedlivě vyskoumala a výsledku přiměřené návrhy učinila.

K bedlivému vyskoumání ukázalo se býti nevyhnutelné, sebrati statistická data a všeliké pomůcky a je doplniti, a úplně na jevo postaviti, tak aby získány byly spolehlivé základy k tomu vyskoumání.

Že k důkladnému vykonání těchto obširných prací delšího času potřebí, již ze samé jich povahy patrno. Že pak tyto práce, ačkoli pilně o to pečováno, aby co možné nejrychleji předcešly, posud nejsou dokonány, hlavní toho příčinou jsou známé letošní události, ježto jakož vůbec mnohou jinou činností tak i zvláště tuto stavily a zdržely.

Hledíc dále k tomu, že jest se domnívati, že toto zasedání sněmu nedlouhý toliko čas bude trvati, tehdy nelze jest vysloviti, že předloha týkající se dotčené opravy volebního řádu, bude se moci sněmu podati ještě v času nynějšího zasedání a kdyby se snad i podařilo ji podati, že slavnému sněmu dostačí čas ke zralému probrání předlohy takového objemu a takové důležitosti.

Oberstlandmarschall: Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Berathung des Armengesetzes.

Graf F. Thun: Ich habe mir erlaubt, bereits vor dem Eingehen auf den Inhalt des von der Kommission vorgelegten Entwurfes des Armengesetzes das h. Haus darauf aufmerksam zu machen, daß die Kommission im Punkte 2 und 3 am Schlusse ihres Berichtes noch einige andere Anträge stellt.

Oberstlandmarschall: Punkt 2 lautet:

Graf F. Thun: Der h. Landtag wolle bei der h. Regierung auf Erlassung folgender Gesetze im verfassungsmäßigen Wege den Antrag stellen:

a) „Der gesammte Nachlaß ohne gesetzlicher oder testamentarischer Erben Verstorbener, fällt dem Armenvermögen der Heimathsgemeinde derselben zu.“

b) „Wer sich in einer Gemeinde 5 Jahre lang aufgehalten hat, ohne die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch genommen zu haben und ohne dem Strafgesetze verfallen zu sein, hat Anspruch auf das Heimathsrecht in dieser Gemeinde.“

Přejdeme nyní na druhý článek návrhu komise. Tento článek zní takto:

Slavný sněm račiž učiniti slavné vládě návrh, aby cestou ústavní vydala tyto zákony:

a) „Veškerá pozůstalost takových osob zemřelých, které nezůstaví žádných dědicův ani zákonných, ani testamentárných, připadne fondu pro chudé těch obcí, v nichž osoby ty měly právo domovské.“

b) „Kdo se v některé obci 5 roků zdržoval, aniž by hledal pomoci u veřejné dobročinnosti, aniž by propadl zákonům trestním, může požadovali právo domovské v obci této.“

Ich habe bereits einige Worte der Begründung zu diesem Antrage vor der Eröffnung der Debatte über das Armengesetz gesagt. Ich werde noch, was ich damals gesagt habe, kurz wiederholen.

Bei der Behandlung des von dem Landesauschusse vorbereiteten Gesetzentwurfes hat die Kommission bei dem §. 16 (alt) auf den ursprünglichen Gesetzentwurf des vom Landesauschusse niedergelegten Kommités von Sachverständigen zurückzugehen und dem Armenfonde der Gemeinde zwei neue Einkunftsquellen zu eröffnen beschloffen, und zwar:

1. Das bereits zum Beschluß erhobene  $\frac{1}{2}\%$  von den auf lachende Erben übergehenden Nachlassenschaften;

2. aber auch caduke Erbschaften, auf die Niemand weder aus dem Gesetze, noch aus einem Testamente einen Anspruch erheben kann.

Die Kommission hat sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die Einführung der 2. genannten Einnahmsquelle nicht möglich ist, ohne Abänderung der allgemein gesetzlichen Bestimmungen, welche bisher ähnliche Erbschaften dem Staatsärar zuweisen; sie stellt daher den Antrag, das zu dieser Abänderung erforderliche Gesetz im verfassungsmäßigen Wege zu erwirken. Sie glauben diesen Antrag umso mehr stellen zu können, als eigentlich bekauntermaßen caduke Erbschaften, wenigstens in sehr bedeutenden Beträgen, ziemlich selten vorkommen; überdies aber für den Staatsärar nach der Natur der Dinge nur einen sehr geringen Ertrag abwerfen, da sie gewöhnlich unter den Händen verschwinden, ehe sie dem Aerare zukommen; während es im Interesse der Gemeinde liegen würde, wenn solche Verlassenschaften ihrem Armenfonde zufielen, alles Mögliche zu thun, diesem Verschwinden der Verlassenschaft und dem Ausbeuten derselben, durch andere Hände vorzubeugen, um, wenn solche Erbschaften vorkommen u. das Gesetz angenommen und die allerh. Sanktion erlangen würde, sie dann dem Armenfonde der Gemeinde in ziemlich unverkürztem Bestande zugeführt werden könnten.

Die Kommission ist der Ansicht, daß, wenn einmal das Gesetz im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gebracht wäre, diese neue Einnahmsquelle unter c) den bereits gesetzlich dem Stammvermögen zugewiesenen Zuflüssen anzureihen wäre.

Oberstaatsrath: Ich eröffne die Debatte über den Antrag der Kommission, Punkt 2 a).

Hr. Dr. Uchazy hat sich zum Worte gemeldet.

Abgeordneter Dr. Uchazy: Im 2. Antragspunkte Alinea a) stellt die Kommission den Grundsat auf, daß die h. Staatsregierung veranlaßt werde, ein Gesetz zu erlassen, wonach der gesammte Nachlaß, der ohne gesetzl. und testamentarische Erben Verstorbenen dem Armenvermögen der Heimathsgemeinde zufalle.

Gegen den gesetzlichen Grund, beziehungsweise gegen das Motiv dieses Antrages, läßt sich wohl im Prinzipie gar nichts einwenden, um so weniger, als wir bereits in den bestehenden bürgerlichen Gesetzen, wovon namentlich dem §. 760 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mehrere definitive Anhaltspunkte finden, ein solches Gesetz beantragen könnten. Aber wie diese Alinea gegenwärtig gefaßt ist, so scheint sie mir unrichtig, sowohl in der Codificirung als Textirung. Vor Allem erlaube ich mir aufmerksam zu machen, daß nicht allein solche Nachlaßvermögen ohne Erben sind, bezüglich welcher in den Gesetzen und Testamenten keine Verfügung getroffen ist, sondern es gibt auch Nachlaßvermögen, welche Rechtsnachfolger haben, ohne in dem Gesetze oder im Testamente in dieser Beziehung den Titel zu finden. Ich glaube, daß der Ausdruck „testamentarisch“ nicht richtig ist. Wenn wir nach dem bürgerlichen Gesetzbuche den Begriff von Testament auffassen würde es jedenfalls hier lauten müssen: „Legtwillig“; denn auch Legatverfügungen können einen Nachlaß nicht als erblos darstellen. Im Weiteren fällt mir die Verfügung auf, daß solche caduke Verlassenschaften lediglich dem Armenvermögen der Heimathsgemeinden der Verstorbenen zufallen sollen. Ich glaube darin eine ungerechte Vertheilung zu finden, denn es kann sich der Fall ereignen, daß der Erblasser in verschiedenen Bezirken und Gemeinden ein solches Nachlaßvermögen hinterläßt. Und ich glaube, es wäre gerechter, wenn man in dieser Beziehung eine Vertheilung des Nachlasses allenfalls nach dem Grundsatze feststellen möchte, daß das bewegliche Nachlaßvermögen der Heimathsgemeinde, das unbewegliche Nachlaßvermögen aber derjenigen Gemeinde zufallen habe, wo es sich befindet. Im Weiteren scheint mir aber die Codificirung nicht vollständig zu sein, denn das Alinea a) des 2. Antrages ist imperativ, d. h. ipso jure fällt der erblose Nachlaß dem Armenvermögen der Gemeinde zu. Wenn wir nach unserem bürgerlichen Rechte den Begriff von Nachlaß nach §. 531 definieren, so sehen wir, daß dieser Nachlaß nicht allein aus Rechten, sondern auch aus Verpflichtungen besteht. Diese Verpflichtungen können aber möglicher Weise so groß sein, daß der Armenfond noch an Vermögen einbüßt, um den Nachlaß zu realisiren. Ich bin der Ansicht, daß zu diesem Antrage noch jedenfalls die Verwahrung hinzugefügt werde, daß es dem Armenfonde auch zustehe könne, sich des Anfallsrechtes in bestimmten Fällen zu begeben. Ich schlage demnach die Textirung dieses Antrages in folgender Weise vor: Das im Sinne der bürgerlichen Gesetzgebung erblose Vermögen eines Ver-

storbenen fällt dem Armenvermögen, (dies ist das Prinzip) und zwar das bewegliche dem Armenfonde des Heimathsgesetzes des Verstorbenen, das unbewegliche dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welchem sich dasselbe befindet; dem betreffenden Armenfonde bleibt jedoch vorbehalten, auf dieses Anfallsrecht bei dessen Eintritt ganz oder theilweise zu verzichten.

Oberstlandmarschall: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Herr Abg. Stangler: Ich bitte um das Wort.

Ich kann nur mit Freude begrüßen, daß ein Antrag, den ich bereits zu stellen die Ehre hatte, wieder dem hohen Hause zukommt. Ich kann mir nichts Gerechteres denken, als den Antrag, der jetzt gestellt worden ist. Und die Kommission hat in diesem Antrage gesagt, daß das Vermögen der Heimathsgemeinde zufallen solle, — und ich wiederhole nochmals, wenn die Heimathsgemeinde verpflichtet ist, den Armen, der in einer fremden Gemeinde wohnt, dort der Armenpflege anheimfällt, und die Gemeinde verpflichtet ist die Kosten, die er in der fremden Gemeinde verursacht, zu tragen, so ist auch folgerichtig, wenn er ein Vermögen hinterläßt, daß dasselbe der Heimathsgemeinde zufalle. Ich kann mir nichts Gerechteres denken, meine Herren, denn die Gerechtigkeit ist der erste Grundsatz bei jedem Gesetze nach dem Grundsatz: „Justitia est fundamentum regnorum“ nach dem Wahlspruch unseres Allernädigsten Kaisers Ferdinand des Gütigen. Die Römer hatten schon ein Sprüchwort: fiat justitia, aut pereat mundus. Ohne Gerechtigkeit ist jedes Gesetz kein gutes. Die Durchführbarkeit, die von dem h. Hause beanstandet wurde, ist ja ganz leicht. Ich überlasse es dem hohen Hause zu beurtheilen, welcher von den Anträgen der gerechtere ist: mein Antrag, welcher mit 73 Stimmen angenommen wurde, oder der spätere Antrag, der bloß mit 62 Stimmen angenommen wurde. Ich frage Sie nochmals, meine Herren, welcher Antrag ist der gerechtere?

Oberstlandmarschall: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Graf Clam-Martinič: Ich bitte um's Wort.

Oberstlandmarschall: Ich bitte, Se. Exc. Graf Clam!

Graf Clam-Martinič: Ich möchte mir erlauben in Conformität mit den vom hohen Hause bereits gefaßten Beschlüssen auch hier die Substituierung der Gemeinde des ordentlichen Wohnstübes zu beantragen.

Was die Frage der Zuweisung des Realvermögens an die einzelnen Gemeinden betrifft, so berufe ich mich auf das, was bereits in dieser Beziehung gesagt worden ist. Es kommt aber hier noch der weitere Grund hinzu, daß es sich hier um die definitive Zuweisung des Vermögens an die Gemeinde handle, hiemit also in Widerspruch mit

den bestehenden Gesetzen über die Untheilbarkeit der Bauernwirthschaften und den Gesetzen über die Untheilbarkeit der großen landtäflichen Complexe, der landtäflichen Güter und Herrschaften treten würde. Es trifft sich oft, daß eine Bauern-Wirthschaft in mehreren Gemeinden gelegen ist, solche Bauernwirthschaften würden durch diese Zuweisung an mehrere Gemeinden wirklich zertheilt und zersplittert werden. Ich glaube deshalb, daß diese Bestimmung jedenfalls im gegenwärtigen Augenblicke unausführbar ist und daß außerdem alle jene Gründe dagegen sprechen, von welchen bei früheren Anlässen die Rede war. Ich beschränke mich also nur darauf, an Stelle der Heimathsgemeinde die Gemeinde des „ordentlichen Wohnstübes“ zu beantragen.

Dr. Uchazy: Auf die Ausführung des Herrn Abgeordneten Stangler, so wie auf die Sr. Excell. des Herrn Grafen Clam habe ich nur zur Erläuterung meines Antrages zu erwähnen, daß, wenn ich den Theilungsmodus in der Art, wie ich ihn vorschlug, aufstellte, ich von der Ansicht ausgegangen bin, daß hier ein anderer Grundsatz zur Geltung kommen könnte, als bei Bemessung des Verlassenschaftsperzents. Denn ich sehe nicht ein, weshalb die Ausführung der Theilung nicht möglich sei. Bei der Bemessung des Perzentes von reinem Nachlasse sind natürlich viele Schwierigkeiten vorhanden, die Sache in Ausführung zu bringen, wenn es sich aber um die Aquirirung kaduher Verlassenschaften handelt, glaube ich, ist es nicht schwer zu entscheiden, wie viel von der kaduhen Verlassenschaft in einer Gemeinde situiert ist und wie viel in der andern Gemeinde, und in dieser Beziehung beharre ich zwar nicht, wenn das hohe Haus anders beschließen wollte, auf dem Satze meines Antrages, bitte aber, weil er noch in einer andern Beziehung anders stillstet, als der Antrag der Kommission, denselben absatzweise zur Abstimmung zu bringen.

Oberstlandmarschall: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? Wenn sich Niemand mehr zum Worte meldet, so werde ich die Debatte für geschlossen erklären. Die Debatte ist geschlossen. — Ich werde die beiden Abänderungsanträge zur Unterstüßungsfrage bringen und dann dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort ertheilen. Der Antrag, der sich von dem Antrage der Kommission am meisten entfernt, ist der des Abg. Uchazy; ich werde ihn also zuerst zur Unterstüßungsfrage bringen. Er lautet:

Landtagssekretär Schmidt liest: Der hohe Landtag wolle beschließen, es habe der 2. Antrag in Alinea a zu lauten: „Das im Sinne der bürgerlichen Gesetze erblose Vermögen eines Verstorbenen fällt dem Armenfonde u. z. das bewegliche dem Armenfonde der Heimathsgemeinde des Verstorbenen, das unbewegliche dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher sich dasselbe befindet. Den betreffenden Armenfonden bleibt es jedoch vorbehalten, auf dieses Anfallsrecht bei dessen Eintritt ganz oder theilweise zu verzichten.“

Slavný sněme račiz uzavřiti:

Odstavec a) návrhu podaného pod č. 2 af zní takto:

„Pozůstalost, k níž dle zákona občanského není dědiců, případněž fondu pro chudé, a sice pozůstalosti movité obci té, v níž zemřelý měl právo domovské, a nemovité, v níž leží. Fondům pro chudé, jichž se týče, zůstává se, že se odřící smějí pozůstalosti této buď zcela, buď z části.

Oberstlandmarschall: Ich bitte die Herren, die den Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt. Jetzt bitte ich den Abänderungsantrag des Hrn. Grafen Clam-Martinitz vorzulesen.

Landtagssekretär Schmidt (liest): Der hohe Landtag wolle beschließen, an Stelle des Wortes „Heimathsgemeinde“ sei zu setzen „Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes“.

Slavný sněm račiz uzavřiti:

Misto slov »v nichž osoby ty mely právo domovské« má se přidati: »v nichž osoby ty mely rádné bydliště«.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt. Ich bitte, Hr. Berichterstatter!

Graf Franz Thun: Der Antrag des Hrn. Abg. Uchazy bezieht sich eigentlich auf 3 Punkte. Der 1. Punkt des Antrages ist, daß der Eingang dieses an die Regierung zustellenden Antrages, statt „der gesammte Nachlaß des ohne gesetzliche oder testamentarische Erben Verstorbenen“ lauten möge „das im Sinne der bürgerlichen Gesetze erblose Vermögen eines Verstorbenen“ u. s. w. Diesem Theile seines Antrages glaube ich mich im Namen der Kommission anschließen zu können. Der 2. Theil seines Antrages will der Bestimmung, die von der Kommission beantragt worden ist, daß eine ähnlich kaudale Verlassenschaft der Heimathsgemeinde des Verstorbenen zufallen habe, die Bestimmung substituiren, daß das bewegliche Vermögen dem Armenfonde der Heimathsgemeinde, das unbewegliche Vermögen dem Armenfonde jener Gemeinde zufällt, in welcher sich derselbe befindet.

Der Herr Abgeordnete Graf Clam-Martinitz stellt dagegen den Antrag, daß der gesammte Nachlaß eben auch der Gemeinde des ordentlichen Wohnsitzes des Verstorbenen zufallen soll, wie bereits bestimmt worden ist, daß das Erbverzent dieser Gemeinde zufällt. Ich befinde mich hier nun im Namen der Kommission abermals in einer etwas schwierigen Lage, nachdem der Präses der gewesenen Kommission selbst einen ganz anderen Antrag stellt, als der Antrag der Kommission damals gelaute hat. Als Berichterstatter der Kommission bleibt mir nichts anderes übrig, als mich für denjenigen Antrag auszusprechen, der vom Kommissionsantrage weniger abweicht. Ich glaube, das ist der des Hrn. Dr. Uchazy, und mir scheinen die Gründe,

die für ihn sprechen, namentlich die Gründe, die er mit Rücksicht auf den Unterschied, der zwischen einer nach Perzenten bemessenen Erbsteuer und einer bleibenden Zuweisung der Verlassenschaft selbst hervor gehoben hat, denn doch einigermaßen wichtig, obwohl ich andererseits auch das Gewicht der Einwendung, die Graf Clam-Martinitz gegen den Antrag erhoben hat, und die bis jetzt noch nicht wiederlegt worden ist, eben auch nicht vorkommen kann, der Einwendung nämlich, daß ähnliche Bestimmungen möglicher Weise in einzelnen Fällen zum Widerspruch mit den für das unbewegliche Vermögen nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen, in Widerspruch mit den Bestimmungen, die in gewissen Fällen die Untheilbarkeit dieses Vermögens verlangen, stehen könnten.

Was dagegen den 3. Punkt des Antrages des H. Abg. Uchazy betrifft — vielleicht bin ich zu wenig Jurist, um dies auszusprechen, — so scheint er mir vollkommen überflüssig. Ich glaube, das versteht sich von selbst, daß die Gemeinde, wenn ihr eine Einnahmsquelle zugewiesen wird und sich herausstellt, daß diese Einnahmsquelle keine Einnahmsquelle, sondern eine Quelle von Lasten ist, dieselbe ablehnen kann, was ja jedem Erben nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ohnedies frei steht.

Oberstlandmarschall: Nachdem sich der Berichterstatter im Namen der Kommission mit dem ersten Alinea des Antrages des H. Dr. Uchazy conformirt hat, so ist rücksichtlich dieses ersten Alinea's kein Abänderungsantrag vorhanden, sondern nur der Antrag, mit welchem sich eben die Kommission oder der Berichterstatter conformirt hat, des Hrn. Dr. Uchazy, und ich werde daher diesen §. nach den 3 Absätzen zur Abstimmung bringen und zwar nach dem 1. Absatz, der bezeichnet, welches Vermögen zuzufallen hat, nach den 2. Absatz, wem dieses Vermögen zuzufallen hat. In Betreff, welches Vermögen zuzufallen hat, hat sich der Berichterstatter conformirt, und dann bringe ich zur Abstimmung das erste Alinea des Absatzes des Herrn Dr. Uchazy.

Landtagssekr. Schmidt liest: Das im Sinne der bürgerlichen Gesetze erblose Vermögen eines Verstorbenen fällt dem Armenvermögen zu.

Oberstlandmarschall: Nur das im Sinne des bürgerlichen Gesetzes erblose Vermögen fällt dem Armenfonde zu. Nun kommt die Vertheilung u. zw. ist es der 2. Absatz, an wen es zufällt. Ich bitte ihn auch auf böhmisch vorzutragen.

Dr. Seidl: Pozůstalost, k níž podle zákonů obč. není dědice, případněž fondu pro chudé.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die mit diesem Alinea einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Nun handelt es sich um die Bestimmung, wem es zufällt; und da sind zwei Abänderungsanträge, nämlich der des Herrn Dr. Uchazy, welcher es theilt

und der des Herrn A. Grafen Clam. Ich bitte den des Herrn Dr. Ucházky zuerst zum Vortrage zu bringen.

Landtagssekret. Schmidt liest: „Das bewegliche Vermögen fällt dem Armenfonde der Heimatgemeinde des Verstorbenen, das unbewegliche dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher sich dasselbe befindet.“

Dr. Seidl etc: Pozůstalosti movité připadnou obci, v níž zůstavitel měl právo domovské, nemovité statky obeim, v nichž leží.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die für diesen Absatz des vorgelesenen Antrages stimmen, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Minorität.

Nun kommt der Antrag des Grafen Clam-Martinis.

Landtagssekret. Schmidt liest: Der gesammte Nachlaß ohne gesetzliche und testamentarische Erben Verstorbener fällt dem Armenfonde der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes zu.

Oberstlandmarschall: Ich bitte, böhmisch.

Dr. Seidl etc: Pozůstalost tatož připadníž fondu pro chudé obci, v nichž měl zůstavitel rádné své bydliště.

Oberstlandmarschall: Ich bitte die Herren, die mit diesem Antrage einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Majorität.

Jetzt kommt der 3. Absatz des Antrages des Dr. Ucházky, der eigentlich ein Zusatzantrag zu diesem §. ist.

Landtagssekret. Schmidt liest: „Dem betreffenden Armenfonde bleibt jedoch vorbehalten, auf dieses Anfallsrecht bei dessen Eintritte ganz oder theilweise zu verzichten.“

Dr. Seidl etc: Fondu pro chudé jehož se týče, zůstavuje se vsak, že se odríci smí této pozůstalosti buď zcela buď z části.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die mit diesem Zusatzantrag einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Minorität.

Ich bitte weiter zu gehen.

Graf Franz Thun: Jetzt kommt der 2. Absatz des Antrages: Wer sich in einer Gemeinde fünf Jahre lang aufgehalten hat, ohne die öffentliche Miltthätigkeit in Anspruch genommen zu haben und ohne dem Strafgesetze verfallen zu sein, hat Anspruch auf das Heimatsrecht in dieser Gemeinde.

Oberstlandmarschall: Dr. Schubert hat sich zum Worte gemeldet.

Dr. Schubert: Bei diesem Antrage sind es 2 verschiedene Ansichten, zweierlei berechnigte Interessen, die mit einander im Gegensatze stehen und nicht leicht zu vereinen und zu versöhnen sind. Wenn irgend Jemand viele Jahre sich in einer Gemeinde befindet, dort seine Kräfte auf verschiedene Art verwendet, sein Vermögen aufzehrt und dann nach langen Jahren arm und erwerbsunfähig wird, so ist es doch eine unbillige Maßregel, wenn man diesen Mann seiner früheren Gemeinde zuschiebt, damit sie ihn ver-

forge. Wenn aber andererseits Jemand sich nur kurze Zeit, 4 oder 5 Jahre in einer Gemeinde aufhält, während dieser Zeit einen untadelhaften Wandel führt, sich ehrlich ernährt und dann arm wird, so ist es ebenfalls eine unbillige Erscheinung, wenn man dieser zweiten Gemeinde die Aufnahme dieses Menschen in den Gemeindeverband aufdringen wollte. Es wäre dies eine bedeutende Verletzung der Autonomie dieser Gemeinde und wenn irgendwo eine Autonomie begründet ist, so ist sie es in diesem Falle, wo die Gemeinde berechtigt ist, über die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Gemeindegliedes frei und ohne Berufung abzusprechen. Denn wenn auch Jemand Vermögen besitzt, wenn er auch erwerbsfähig ist, wenn er auch gewisse Geschicklichkeiten besitzt, die ihn ernähren und erhalten, so kann man doch nicht wissen, wie lange für ihn dieser Zustand dauern werde.

Es können plötzlich sich Umstände ereignen, es kann ein Jahr das vernichten, was 20 Jahre von Fleiß und Selbstverläugnung aufgespart haben; immerhin nimmt daher die Gemeinde, wenn sie irgend Jemanden in den Gemeindeverband aufnimmt, eine gewisse Gefahr auf sich, die Wechselfälle der Zukunft lassen sich nicht berechnen, und es ist auf jeden Fall nur gerecht, wenn man es der Gemeinde ganz allein überläßt, die Entscheidung zu treffen, weil hier nicht blos beweisführende Dokumente, sondern auch Kenntniß der persönlichen Eigenschaften und besonderer Umstände oft von bedeutendem Gewichte sind. Es kann auch diese Macht der Gemeinde umsomehr überlassen werden, als ja durch Zurückweisung eines solchen Aufnahmgesuches dem Bewerber eigentlich kein großes Unrecht geschieht.

Er kann sich immerhin noch in der Gemeinde aufhalten, er kann seinem Gewerbe nachgehen, er genießt die Rechte, wie jeder andere Gemeindeangehörige und genießt die Früchte seines Fleißes ebenso in dieser Gemeinde, wie die Angehörigen derselben, und hat nur die einzige Unbequemlichkeit, daß er immer mit einem nicht abgelauenen Heimatscheine versehen sein muß.

Aus allem diesen dürfte zu ersehen sein, daß das eigentliche Kriterium, ob die Maßregel der Aufnahme in den Gemeindeverband billig oder unbillig sei, eben nur die Jahre sind. Es ist unbillig, einen Menschen, der lange Jahre in der Gemeinde sich befunden hat, einer andern Gemeinde zur Armenversorgung zuzuwenden, und es ist unbillig, einen Menschen, der sich eine kurze Zeit in einer Gemeinde aufgehalten hat, dieser Gemeinde als Armen aufzudringen.

Es ist aber noch eine andere Reflexion, die man nicht bei Seite schieben soll. Wenn man irgend ein Gesetz zustande bringt, es wohl debattirt und scrutinirt und endlich in präciser Form zum Beschlusse erhebt, so ist es doch nicht angemessen, daß in kurzer Zeit davon wieder Ausnahmen gemacht, und Veränderungen für dieses Gesetz angetragen werden.

Es wird dadurch nicht nur die Anwendung

dieses Gesetzes sehr erschwert, sondern es wird auch die Autorität desselben abgeschwächt, weil es sich in kurzer Zeit herausstellt, daß viele Fälle vorkommen, für die das Gesetz nicht passend, nicht anwendbar ist.

Es ist aber noch eine 3. Erwägung, die uns vorschweben sollte. Ich finde nämlich, daß aus dem Armen-Gesetze sich durchaus nicht als Folge ergibt, daß irgend Jemand in den Gemeindeverband aufgenommen werden soll.

Wenn das Gesetz so gestellt würde, daß derjenige, der durch 5 Jahre in der Gemeinde mit untadelhaftem Lebenswandel sich aufgehalten hat, von dieser Gemeinde die Armenversorgung anzusprechen hätte, so wäre das konsequent; wenn man aber sagt, daß, wenn er 5 Jahre in der Gemeinde verlebt hat, er in die Gemeinde als ihr Angehöriger aufgenommen werden müsse, so ist das nicht die unmittelbare Folge des A. G. und der Armenversorgung.

Ich glaube, daß diesfalls eine Verwechslung der Begriffe eingetreten sei; denn eine Konsequenz aus der Armenversorgung ist in keiner Beziehung die Aufnahme in den Gem.-Verband; aber umgekehrt, eine Konsequenz der Aufnahme in den Gem.-Verband ist die Armenversorgung. Unter diesen Umständen scheint mir, daß dieser §. keineswegs in die Armenversorgungs-Vorschriften gehört. Ich halte ihn für einen selbstständigen Antrag; für einen Antrag, der auf die Abänderung des §. 8 des H.-G. abzielt, und weil er nicht im notwendigen Zusammenhange mit dem Arm.-Versorgungsgesetze ist, weil er bloß die Tendenz hat, den §. 8 des H.-G. zu verändern und einzuschränken, betrachte ich ihn für einen das Heim.-Gesetz einschränkenden, selbstständigen Antrag und glaube, er solle auch als selbstständiger behandelt werden und als solcher zur Berathung kommen. Auf jeden Fall muß ich mich gegen die Aufnahme des §. in das Armen-Versorgungsgesetz und die gelegentliche Behandlung desselben aussprechen. Ich würde aber, wenn er als selbstständiger Antrag eingebracht würde, wahrscheinlich bei derselben Gesinnung, ihn abzulehnen, bleiben.

Oberstlandmarschall. Herr Wolfrum.

Wolfrum. Ich habe die Bestimmung des neuen Heimatsgesetzes, welche das unbedingte Recht über die Aufnahme in den Heimatsverband zu entscheiden, der Gemeinde zuweist, stets bei der bestehenden Freizügigkeit für beklagenswerth und in der Folge für nicht ausführbar gehalten. Ich sage bei der bestehenden Freizügigkeit, und glaube ich nicht nöthig zu haben, dieselbe vertheidigen zu müssen. Sie ist ein Gebot der Zeit, und ohne dieselbe ist es keiner Nation möglich in der Konkurrenz der Völker gleichen Schritt zu halten. Es ist daher natürlich, daß in einer Gemeinde, in welcher günstige Bedingungen für lohnende Arbeit sind, ein größerer Zusammenfluß von Fremden stattfindet. Ich halte diesen Zusammenfluß für kein Unglück, denn gleich wie die Bevölkerungsabnahme eines Reiches das sicherste Zeichen des Verfalls ist, ebenso ist die Bevölkerungszunahme einer Gemeinde ein eben so sicheres Zeichen

ihres Emporblühens und des Wohlergehens ihrer Bewohner. Denn der Zusammenfluß von Fremden schafft schon die ersten Bedingungen des Verkehrs und der Verkehr gibt wieder Arbeit denen, die in einer Gemeinde wohnen. Allerdings wird dieser Zusammenfluß von Menschen erst dann wirklich wohlthätige Wirkungen äußern, wenn alle selbstständig in einer Gemeinde wohnenden sich auf das innigste mit dem Wohl und Weh der Gemeinde verknüpfen halten.

Und dies kann nur sein, wenn sie sich derselben angehörig fühlen. Es ist nun eben eine Thatsache, daß unsere Gemeindevertretungen in der Regel einem Arbeiter oder namentlich einem mittellosen Arbeiter die Aufnahme in die Heimatsangehörigkeit verweigern. Es kommt ein solcher Mann und will die Aufnahme in die Gemeinde-Verbindung haben; so wird man ihm in der Regel erwidern: Zu was brauchst du es, führe dich den Gesetzen gemäß auf, so können wir deinem Aufenthalte in unserer Gemeinde nichts in den Weg legen. Der Arbeiter kann gegen dieses Argument nichts vorbringen; er findet aber in dieser Gemeinde seinen Verdienst und seine Existenz. Er bleibt und gründet eine Familie. Kommt nun der Fall vor, daß so ein Arbeiter durch widrige Verhältnisse oder durch Alter doch gezwungen wird, die öffentliche Mithätigkeit in Anspruch zu nehmen, so wird derselbe in seine Heimatsgemeinde geschickt. Er wird aus allen Verhältnissen, die ihm lieb und theuer geworden sind, herausgerissen, er wird an eine Gemeinde geschickt, die er vielleicht seit 10 oder 20 Jahren nicht gesehen hat, wo er fremd ist und wo er nur widerwillig Unterstützung findet. Und widerwillig mit Recht, denn, wie kommt diese Gemeinde dazu, einem Manne jetzt eine karge Unterstützung verleihen zu müssen, der während einer langen Reihe von Jahren seine ganze Lebenskraft in beständiger Arbeit in einer andern Gemeinde aufgezehrt hat? Ist das nicht beklagenswerth? Man könnte nun freilich sagen, daß der Mann doch mit dieser Heimatsgemeinde früher in einer Verbindung gestanden habe. Vielleicht hat er auch lange Zeit innerhalb derselben gelebt, vielleicht ist er sogar in derselben geboren; aber wie wird es mit den Kindern und Kindeskindern, die er in der Arbeitsgemeinde zurück gelassen hat? Diese werden dann in den Fall kommen, bei den Bestimmungen des neuen Heimatsgesetzes ebenfalls in die Heimatsgemeinde des Vaters zurückgeschickt zu werden. Sie werden in den Fall kommen, der Heimatsgemeinde, die sie nie gesehen haben, sie werden in eine Gemeinde, wo sie nie gewohnt haben, in eine Gemeinde, die keine Ahnung von ihrer Existenz hatte, plötzlich hineinkommen und fallen dieser Heimatsgemeinde zur Bürde. Ist das nicht ein beklagenswerther Zustand, wenn die Wirkung dieses Gesetzes fort dauern wird? und wird, wenn die Wirkung dieses Gesetzes 50 Jahre wird gedauert haben, diese Maßregel ausführbar sein? Dann wird manche Gemeinde und namentlich Landgemeinde vorhanden sein, die bloß 100 oder 200

Angehörige innerhalb ihres Weichbildes, aber die doppelte und dreifache Anzahl außerhalb desselben zerstreut hat. Wird es da möglich sein, die Gemeindevatrik in einer solchen kleinen Landgemeinde in Ordnung zu halten, von der Konstriktion will ich gar kein Wort nicht reden. Und wenn es auch möglich ist, die Gemeindevatrik in Ordnung zu halten, mit welchen Schreibereien wird das verbunden sein? Diese übersteigen ganz gewiß die Kräfte einer solchen Landgemeinde.

Ich bin der Meinung, daß es namentlich im Interesse der Landgemeinden gelegen ist, die Bestimmungen des Heimatsgesetzes in dieser Hinsicht abzuändern. Es wird aber auch im Interesse des Königreiches Böhmen liegen. Wenn die statistischen Nachrichten richtig sind — und ich glaube sie sind richtig — so finden wir, daß eine weit größere Anzahl von Angehörigen unseres Landes in allen Theilen der Monarchie zerstreut sind, als es umgekehrt der Fall ist. Deswegen habe ich in der Kommission für diesen Antrag gestimmt und es kommt nur vorzüglich darauf an, in erster Linie das Princip des neuen Heimatsgesetzes zu ändern. Die näheren Modalitäten sind für mich erst in zweiter Linie wichtig, obgleich ich gestehen muß, daß ich mit den Modalitäten, wie sie die Kommission vorgeschlagen hat, ebenfalls einverstanden bin. Ich halte deswegen den verhältnißmäßig kürzern Aufenthalt von 5 Jahren für zweckmäßig, weil er mir eine gewisse Gewähr bietet gegen die Furcht, die vielfach obwaltet, daß bei geschwinderem Verdienste, bei plötzlichem Aufhören irgend einer Fabrik vielleicht eine größere Anzahl von Unbeschäftigten oder Dürftigen einer Gemeinde zur Last fallen würde; ich glaube nämlich, wenn ein Arbeiter, dem die Heimatsangehörigkeit in einer Gemeinde werth geworden ist, die Gewißheit hat, dieselbe in einer anderen Gemeinde durch einen verhältnißmäßigen kürzeren Aufenthalt ebenfalls zu erlangen, er sich eher veranlaßt sieht, diese Gemeinde, in welcher er seine Existenz nicht mehr findet, zu verlassen und eine andere Gemeinde, in welcher die Bedingnisse günstiger sind, aufzusuchen. Die Annahme, als könnte ein Arbeiter so sich veranlaßt finden, in eine Gemeinde zu gehen, nur um vielleicht von den bessern Wohlthätigkeitsanstalten zu profitieren, halte ich nicht für berechtigt, das kommt nie vor, jeder Zeit wird ein Arbeiter, wenn er sich an eine Gemeinde wendet, in dieser Gemeinde seinen Unterhalt durch Arbeit zu finden hoffen. Es ist aber auch eine gewisse Berechtigung darin, daß Jemand, wenn er eine Zeit lang in einer Gemeinde gelebt hat, Anspruch auf eine gewisse Unterstützung aus dem Armenfonde habe, in dem Falle, daß er in die Lage kommt, dieselbe zu verlangen. Früher war das wohl anders, unsere ganzen Steuer-Verhältnisse basirten früher auf der Gemeindeangehörigkeit. In einer Gemeinde war Keiner besteuert, der ihr nicht angehörte. Jetzt ist das bei der Freizügigkeit geändert. Jetzt wird bei der Besteuerung in einer Gemeinde keine Rücksicht auf die Angehö-

rigkeit genommen. Jeder muß Steuern zahlen, sei es direkte oder indirekte. Der geringste Arbeiter wird in einer großen Stadt besteuert, wenn er Bier trinkt oder solche Gegenstände verzehrt, welche der indirekten Besteuerung und auch Zuschlägen zu Gunsten der Gemeinde unterliegen. Diese Steuern fließen auch in den Armenfond und es ist eine gewisse Berechtigung darin, daß sie ebenfalls einen Anspruch auf dieses, von den Steuern angesammelte Gemeindevermögen haben.

Die 2. Modalität, welche der Antrag der Kommission vorschlägt, nämlich, daß durch diesen längeren Aufenthalt erst der Anspruch auf die Heimatsangehörigkeit erwirkt werde, halte ich auch für zweckmäßig. Ich glaube, daß hier die Bestimmung des Heimatsgesetzes, wornach die Gemeinde über die Ausnahme in die Heimatsangehörigkeit entscheidet, gewährt ist, und ich glaube, daß durch diese Bestimmung es eben erst möglich wird, die Gemeindevatriken, die mit der Zeit in allen Gemeinden sich viel nothwendiger herausstellen werden, als es jetzt vielleicht der Fall ist, in Ordnung und Evidenz zu halten. Die Gemeinde muß doch wissen, wer ihr angehörig ist. Dieses kann sie nur erfahren, wenn derjenige, welcher Anspruch darauf hat, zu ihr kommen muß und erst durch die Zustimmung der Gemeinde die Gemeindeangehörigkeit erwirkt. Den Einwand, den man dieser Bestimmung machen könnte, daß dadurch die Autonomie der Gemeinde in einem so wichtigen Verhältnisse, wie es die Gemeindeangehörigkeit ist, nicht gesichert sei und daß dadurch Rekurse hervorgerufen werden und diese Rekurse nach dem Gesetze an die politische Bezirksbehörde gehen, halte ich nicht für stichhältig. Es ist allerdings wahr, es können verschiedene Ansichten obwalten zwischen der Gemeinde und dem Bedenten, ob der Anspruch begründet ist, und in diesem Falle muß Refurs ergriffen werden und derselbe muß nach dem Gesetze an die Bezirksbehörde gehen. Aber auch bei der andern Alternative, wenn man eo ipso den Aufenthalt schon zur Erreichung der Heimatszuständigkeit hinreichend annehmen würde; wenn derselbe von Gesetzeswegen eintreten würde, auch in diesem Falle ist ja ein Refurs nicht ausgeschlossen; auch hier können verschiedene Ansichten obwalten, auch hier kann die Gemeinde sagen, ja wohl, du hast dich 10 Jahre hier aufgehalten, aber vor 9 Jahren warst du ein Vierteljahr einmal nicht hier oder du bist der Gemeinde zur Last gefallen, wir haben Schulgeld für dich gezahlt. Da können verschiedene Ansichten zum Vorschein kommen, und über diese zu entscheiden, ist wieder keine andere Behörde da, als die Bezirksbehörde. — Der Refurs wird in keinem Falle vermieden, und ich würde doch vorziehen, daß nicht von Gesetzeswegen die Heimatsangehörigkeit erlangt werden könnte, sondern daß die ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde dazu erforderlich sei. Wenn ich nun mit diesem Antrage einverstanden bin, was den Sinn anbelangt, so muß ich doch sagen, daß ich hinsichtlich der Ausdrücke

wünschte, derselbe würde geändert werden. Ich glaube auch, im Sinne sämtlicher H. Mitglieder der Kommission zu handeln, wenn ich einige Aenderungen vorschlage. Ich glaube nicht, daß die Kommission gemeint hat, daß durch das Wort, wenn Jedermann überhaupt je Anspruch erlangt, ich glaube vielmehr, daß die Mitglieder der Kommission, die diesem Antrag überhaupt zugestimmt haben, — und es war eine sehr große Anzahl — wollten, daß er ein österreichischer Staatsbürger sein müßte, und nicht ein Ausländer, und ich glaube auch, daß bloß ein eigenberechtigter österreichischer Staatsbürger es erlangen kann und nicht vielleicht ein minderjähriger. Dann würde ich glauben, daß die Mildthätigkeit in Anspruch nehmen, nicht präcis genug wäre, und es sollte wohl heißen, wie es im Gemeindegesetz ausdrücklich steht: »Der Mildthätigkeit zur Last fallen.« Es würde bestimmter sein, und ebenso glaube ich, daß die Kommission gemeint hat, daß der mehrjährige Aufenthalt ein ununterbrochener sein soll und daß »ununterbrochener Aufenthalt« betont werden müßte, und in dieser Hinsicht würde ich mir erlauben folgende Fassung zu beantragen: »Die Gemeinde kann die Verleihung des Heimatsrechtes keinem eigenberechtigten österreichischen Staatsbürger verweigern, welcher sich ohne Unterbrechung 5 Jahre lang in derselben Gemeinde aufgehalten hat und in dieser Zeit weder der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last gefallen, noch nach dem Strafgesetze bestraft worden ist.« Ich empfehle diesen Antrag der Annahme des h. H.

Oberstlandmarschall: Hr. Stangler hat das Wort.

Abg. Stangler: Der Hr. Vorredner hat mit beredten Worten das Richtige in der Sache betont. Es erübrigt mir nur Weniges beizufügen, denn es ist ganz richtig, wer in jungen Jahren seine Arbeitskräfte einer fremden Gemeinde widmete, der soll in älteren Jahren der Heimatgemeinde wieder zugewiesen werden und zur Last fallen. Ich will nur einen speciellen Fall anführen, der mir selbst innerlich ist.

Als ich nach Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit die Bürgermeisterstelle in meiner Gemeinde angenommen habe, so verlangte ein Gemeinde-Angehöriger die Heiratsbewilligung aus Wien mit einer Italienerin; ich verweigerte sie aus dem Grunde, weil, wenn er stirbe, das Weib mit ihren Kindern der Gemeinde zur Last fallen könnte. Die Behörde aber gab die Bewilligung. Wenn nun nach 4 oder 5 Jahren der Mann gestorben wäre und die Frau, der Sprache unkundig, mit Kindern in die Gemeinde gekommen wäre, welche Last für die Gemeinde?

Ich bin also vollkommen in Übereinstimmung mit dem geehrten Vorredner in dieser Angelegenheit; nur scheint es mir, daß 5 Jahre doch etwas zu wenig ist, und ich würde mir den Vorschlag erlauben, daß statt 5 Jahre 10 Jahre gesetzt werden. Ich übergehe nun zu dem, was Hr. Abg. Schubert

gesagt hat. Herr Dr. Schubert hat ganz richtig unterschieden, daß es ungerecht wäre, wenn der Heimatgemeinde Jemand zur Last fiel, der in einer anderen Gemeinde längere Zeit seine Arbeitskraft verwendet hat, und andererseits aber wieder es unrecht wäre, wenn die Gemeinde, in der er gearbeitet hat, verpflichtet wäre, schon nach 5 Jahren ihn aufzunehmen. Die Prämissen sind richtig, meine Herren, aber die Schlussfolgerung, die Herr Dr. Schubert daraus zieht, die ist unrichtig. Daraus folgt aber nicht, daß die aufzunehmende Bestimmung hier anzulassen ist, und daß er bloß der Gemeinde zuständig sein soll, ob sie ihn aufnehmen soll oder nicht. Die Gemeinde wird nie und nimmermehr ihn aufnehmen, wenn er nicht Vermögen gesammelt hat, und nur wenn er Vermögen hat, wird er aufgenommen werden. In dieser Beziehung ist die Schlussfolgerung des Hrn. Dr. unlogisch. Herr Dr. Schubert hat gesagt, daß dieser Absatz nicht in das Armengesetz gehöre. Nun, meine Herren! frage ich, kommt dieser §. in das Armengesetz? Es will der Antrag gestellt, der hohe Landtag möge sich bei der Regierung verwenden, daß das Heimatgesetz abgeändert würde. Ich bin also ganz in Übereinstimmung mit dem Hrn. Vorredner Wolfsum, wie er den Antrag eingebracht hat, nur daß statt 5, 10 Jahre gesetzt werden.

Dr. Herbst: Ich bitte ums Wort.

Oberstlandmarschall: Ich bitte das aufzuschreiben. Früher hat sich Hr. Dr. Rieger gemeldet.

Pan posl. Dr. Rieger: Pánove! My stojíme zde před otázkou velmi důležitou a sahající do nejvážnějších interesů obyvatelstva, jmenovitě nižších tříd dělnických. Poměry starodávne vzhledem k příslušnosti k obci se novějšími industrialními poměry docela změnily. Obyvatelstvo, zejména chudší, jest často přinuceno přesídliti a přestěhovati se a obráti si obydlí své tam, kde nalézá práci, kdežto za starodávna, kde poměry bývaly jednoduché, obyčejně zůstávali a živili se ve svém rodném místě. Tento konflikt poměrů socialních tehdyž nebýval; nyní ale ukazuje se potřeba téměř ve všech státech, zavěsti v té věci změny. Jak důležitá jest věc tato, vysvitá z toho, že činila na mezinárodním kongresu ekonomistů, který byl držán v r. 1857 ve Frankfurtě jeden z hlavních předmětů tehdejšího kongresu, v jaké míře a kdo nabývá příslušnosti a domovského práva a tudy i práva na podporu v té obci, kde se delší čas zdržoval a kde pracoval. Legislace téměř všech vzdělaných států již nyní se vyslovuje pro to, že musí být dělníkům možno, nabýti nového domova, usídlením se a delším přebýváním v nějaké jiné obci než jest původní a rodinná, poněvadž se to stává, abych tak řekl, jakousi socialní nutností. Máme velmi časté příklady, že se někdo přestěhuje z rodného místa do některého jiného místa, do velkého neb industrialního města, že tam přebývá 20—30 roků, že

tam vstupuje ve svazky rodinné, a že z takových svazku povstává potomstvo.

Jak by to bylo možná, aby takový člověk, aby jeho žena, zvláště když ovdoví, aby i děti opuštěné po nich měli přítliti k obci, ku které původně patřil jich otec — ale které rodina ta je docela odcizena.

Zejmena v naší vlasti jest to věc velmi nebezpečná, my máme velkou část, abych tak řekl, flottantního obyvatelstva, kteréž opouští vlast svou, aby hledalo práci v sousedních zemích zejména v Rakousku a zvláště ve Vídni. Máme tu rodiny, které po 20—30 ano i 40 let přebývaly ve Vídni a v okolí jejím, a tak se přihází, že když otec takové rodiny zemře, že vdova, která do konce ani z vlasti naší nepochází, která náleží původem svým docela jiné zemi, že i děti jeho se hlásí k domovu svému zde v Čechách.

Máme takové příklady, a přihodilo se mi jakožto referentu zemské káznice, že chlapec 15letý, ve Vídni zrozený, který tam nedělal dobrotu, proto tam byl vzat do vyšetřování, ano i také trestán soudně, když po dlouhém skoumání se nalezlo, že jeho otec, před lety zemřelý, býval příslušný v Čechách, uznán za Čecha; následek toho byl ten, že obec, ku které otec byl příslušel a z které se již před 40 lety vystěhoval, měla býti jeho domovem a měla platiti na něho do káznice.

Považme si, jaké by to byly poměry, aby chlapec ve Vídni narozený, jehož matka nebyla Češka, a jehož otec před 10 lety již zemřel a jehož syn snad ani neznal, musel býti přikázán obci, v které otec jeho před dlouhým časem náhodou býval příslušným. Chlapec ten přijde tam, nemá tu ani příbuzných, nezná ani jazyka té obce, do které se musí přestěhovat. Sám vychován, či vlastně vyrostlý ve Vídni, nemá poněti o zaměstnání venkovském a jest teda naprosto nemožné, aby našel zde v české obci rolnické výživy; naopak jest pravdě podobno, že ve Vídni budou příbuzní jeho matky a známi jeho rodičů, že tam bude míti rozličné svazky a poměry, v kterých mu bude možno, výživu si zaopatřiti.

Již tedy z takových příkladů vidíme, že jest nevyhnutelná potřeba, aby v zákoně opatření učiněno bylo, aby lid takový mohl nabýti po delším čase svého přebývání stálého bytu a domova, a nebyl více přikázán obci, s níž nižadného skutečného svazku nemá.

V tom ohledu zákonodárství rozličných národů rozličná opatření učinilo.

V Anglicku prvotně již za Karla II. v 17. věku. A sice 1662 vydal král Karel II. aktu, v které bylo nařízení, že již 40denním pobytem v obci může nabýti práva zůstatí usídleným v obci té a míti tam tedy právo domovské. Později opraveno to na jeden rok a pozdější aktou vydanou roku 46tého bylo nařízeno, že 5ti letým pobytem nabývá domovského práva v té obci

kde se zdržoval, a nemůže býti z ní odstraněn, byť by i byl chudý.

V Prusku platí podlé poměrů pobyt jednoho neb tří roků.

V Holandsku zákonem od roku 1818 vydaným pobyt 4 let; ve Švédsku postačují 2 leta; v Hanoveránsku podle zákona od 6. července roku 1824 pobyt 4 let; tež platí podobné nařízení v Sasku. Tu se musí podati žádost, a úřad příslušný rozhodne jeli čas dosti dlouhý a poměry takové, že se muze povoliti žádosti o domov nebo ne.

Já tedy myslím pánové, že je i u nás nevyhnutelně zapotřebí takového opatření. Já míním ale, že by v tom mohlo ovšem zákonodárství učinit rozdíl, že by bylo možné, rozdíl dělati mezi skutečným domovským právem a právem na podporu. Zákonodárství některých států rozdíl tento skutečně dělá. Zákonodárství pruské, zejména; zákon od 21. máje roku 1855 výslovně mluví o bytu podpory (Unterstützungswohnsitz to jmenují tak) t. j. pobyt delší v některé obci, který dává právo na podporu v obci. Též podobný rozdíl zavedlo zákonodárství pozdější anglické. Já myslím, že se to řídí dle toho, jakým způsobem se na tu otázku díváme, jestli totiž stojíme na stanovisku, že právo domovské patří v moc zákonodárství říšské rady nebo vůbec před jinou centrální moc zákonodárnou dle dosavadních poměrů ústavních.

Ovšem že by ústava mohla ustanovit, že pobyt podpory může se ustanovit zákonem zemským, poněvadž to nemění ničeho v zákonu domovském; pobyt podpory ukládá obci povinnost člověka takového, který se tu po delší čas zdržoval, podporovati, když podporu potřebuje. Ve Francii, kde je v tom ohledu ještě větší svoboda, tam postačí pobyt jednoho roku, aby se takový člověk ohlásil, když nastane nouze neb bída. „Bureau de bienfaisance“.

Ten pobyt jednoho roku postačí, aby mohl žádati za podporu (nepokoj v levici) to jmenují pak domicile de secours.

Myslím pánové, že ta věc ovšem nedá se tak snadno již nyní rozhodnouti, že bude zapotřebí tu věc uvážiti důkladně a spolu učiniti opatření stran jiných punktů. Připominám, že na základě náhledů uznaných na internationalním sjezdu ekonomistů, v kterém ta věc vzata byla v poradu, jeden výtečný znatel věcí navrhl následující §, který jak se mi zdá, má velmi mnoho pro sebe, který poněkud přijímá i to, co p. posl. Wolfrum navrhol, jak by se totiž právo to obmezilo na dosažení zákonného stáří t. j. plnoletosti 24ti let.

Jeder Staatsangehörige, welcher in einer Gemeinde nach erlangter Großjährigkeit wenigstens 3 Jahre seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, ist berechtigt, in dieser Gemeinde die Ertheilung des Heimats-Rechtes für sich, seine Ehefrau und seine

minderjährigen Kinder in Anspruch zu nehmen, wenn bei ihm während der seinem Verlangen unmittelbar vorangegangenen 3 Jahre keine Untersuchung wegen eines Verbrechens gepflogen wurde, und er während dieses Zeitraums weder für sich noch für seine von ihm zu erhaltenden Angehörigen keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten hat.

Já k tomu připomínám jen abych ukázal, že věc ta má mnohé stránky, a že tedy ovšem komise naše nemohla učiniti návrh zákona, že jest zapotřebí, aby se slav. sněm o principu samém ustanovil. Když tedy vláda bude mít moc, věc tu vzít v poradu, bude na to ohled brát, má-li se učiniti změna v zákonu domovském, tedy abych tak řekl, přijde to na §. zák. domovského, nebo na návrh zák. zemského, v kterém toliko by se obci uložila povinnost a aby se nezměnilo nic v zákoně domovském a nedávalo lidem, aby člověka, který se po delší čas v obci zdržoval, podporovala.

Ostatně takového nařízení jest nevyhnutelně potřebí a že skutečně již v našem nynějším zákonodárství má základ, vzhledem toho odvolám se na náš občanský zákoník a zejména na §. 29., který zní v něm. textu:

»Fremde erwerben die österreichische Staatsbürgererschaft durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst; durch Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansfähigkeit im Lande nothwendig macht; durch einen in diesen Staaten vollendeten 10jährigen ununterbrochenen Wohnsitz jedoch unter der Bedingung, daß der Fremde diese Zeit hindurch sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen habe.

Pánové! Co z toho následuje? Když již cizinec, který se 10 let v některé obci v našem státu zdržuje, nabyde práva státního občana, tedy se táží: Ku které obci bude takový člověk příslušný? Patrně jen k té obci, v které 10 let se zdržuje, poněvadž někde příslušen býti musí; to zákon domovský výslovně nařizuje, že každý občan musí příslušetí některé obci. Tento cizinec ale se stal podle §. 29. státním občanem rakouským a tedy musí býti přikázán některé obci, a tu jest patrné, že nemůže přikázán býti jiné obci, než kde se 10 let zdržoval.

Já myslím, že co platí o cizinci, tím více platiti musí o občanu rakouském, který 10 let v některé obci se zdržuje. Já myslím, že tím takřka nic nového nevyslovíme, když bychom řekli že deset let. Ale já jsem toho mínění, že když někdo se přestěhoval do některé obce a vyhledal si tam výživu průmyslem aneb jakýmkoliv jiným způsobem, a když jaksi definitivně se tam usadil, tím úmyslem, že tam zůstane, že by nebylo příčiny ho vypověditi z obce, když se proti němu žádné námitky učiniti nemůže, když nebyl v žádném vyšetřování stran trestního skutku a když posud obci nepadl na obtíž, když nezebral a žádného neobtěžoval. Když tedy takový člověk

celým svým jednáním dal na jevo, že se tam chce usadit, a když se ten čas rádně zachoval, tu myslím, že to leží již v principu svobodného stěhování se, aby měl právo se tam usaditi definitivně, a aby mu to obec odepřiti nemohla.

Ale konečně o tom, má-li se ustanoviti 5 neb 10 let, může býti spor, a dají se uvéstí rozličné důvody, ale nějaké opatření jest potřebné, a že komise takový návrh udělali musela, to myslím, že leží na biledni a proti tomu není třeba žádných námitek.

Oberstlandmarschall: Hr. Dr. Herbst.

Dr. Herbst: Ich halte ebenfalls die Frage, um die es sich handelt, in sozialer Beziehung für eine der wichtigsten; zugleich aber für eine solche, welche gerade für das Königreich Böhmen von eminentester Bedeutung ist. Um die große Bedeutung dieser Frage für das Königreich darzulegen, will ich die genauen statistischen Daten so weit sie durch die Volkszählung von 1857 gegeben werden, anführen. Die Zahl der abwesenden Einheimischen betrug nach dieser Volkszählung bei einer Bevölkerung von 4,700.000 Einwohnern, 623.000 Personen, also nicht weniger als den 7. Theil der Gesammtbevölkerung. Natürlich werden hier unter »abwesender Bevölkerung« die von dem Orte, wo sie heimatsberechtigt sind, Abwesenden, wenn gleich innerhalb der Grenzen des Königreichs sich Befindenden verstanden. Daraus geht hervor, wie praktisch wichtig die Frage an sich ist; daß aber die Lösung im Sinne, wie sie von der Kommission beantragt wird, für das Königreich Böhmen von der erheblichsten Bedeutung ist, ergeben folgende Daten:

Die Zahl der Personen, welche am 31. Oktober 1857 bei der Volkszählung in Böhmen heimatsberechtigt waren, aber in anderen Ländern Oesterreichs ihren ordentlichen Aufenthalt hatten, betrug 195.852; darunter allein in dem Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns 127.554 Personen, dagegen die Zahl der aus anderen österreichischen Ländern in Böhmen anwesenden Fremden sich zwar nicht mit Genauigkeit angeben läßt, aber auf keinen Fall mehr als 18.000 betrug, daher nicht einmal den 12. Theil derjenigen Zahl, welche aus Böhmen in andern Ländern abwesend waren. Nun muß man aber berücksichtigen, daß unter diesen 195.000 nicht etwa die Personen begriffen sind, welche in Böhmen geboren wurden und ehemals in Böhmen heimatsberechtigt aber anderwärts ihr Gewerbe haben, sondern nur jene, welche in Böhmen heimatsberechtigt geblieben sind. So erscheinen z. B. die in Böhmen geborene Staatsbeamte, welche irgendwo anderwärts ihr Domizil haben, schon nicht mehr unter der einheimischen Bevölkerung Böhmens, weil sie eben durch ihre Anstellung anderwärts das Heimatsrecht erworben haben, ebenso jene zahlreichen Personen, welche obgleich in Böhmen geboren unter der Herrschaft früherer Gesetze das Heimatsrecht durch längern Aufenthalt anderwärts erlangt haben, oder anderwärts das Heimatsrecht erlangen mußten, weil zur Zeit des

Bestandes früherer Geseze, zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes das Bürgerrecht, daher die Erwerbung des Heimatsrechtes in der anderen Gemeinde nothwendig war. Jene 195.000 sind daher nur solche Personen, welche weder aus dem Geseze sofort, wie z. B. die Beamten das Heimatsrecht anderwärts erwerben, noch sich auf eine andere Art das Heimatsrecht verschaffen können, das heißt es sind in der Regel und wahrscheinlich mit seltener Ausnahme Vermögenslose und solche Personen, bei welchen etwaige Krankheitskosten dem Lande zur Last fallen und wo auch die künftige mögliche Versorgung vom Lande wird getragen werden müssen. Nun ist es leider eine traurige Thatsache, daß in Oesterreich seit dem Jahre 1857 keine Volkszählung mehr vorgenommen wurde, bezüglich welcher Thatsache Oesterreich wahrscheinlich einzig in Europa dasteht, und welche nach allen Richtungen hin eine zweckmäßige Gesezgebung erschwert, daher ist es auch nicht möglich zu sagen, wie sich jetzt die Zahlen verhalten dürften. Ich bezweifle aber keinen Augenblick, daß sich die Zahlen nur noch mehr zu Ungunsten Böhmens geändert haben werden, und ich habe dafür einen thatsächlichen Anhaltspunkt in dem Resultate der Volkszählung vom Jahre 1850 im Entgegenhalte zu der Volkszählung vom J. 1857. Nach der Volkszählung vom Jahre 1850 waren nämlich unter 1000 Einheimischen 72 Personen männlichen und 40 Personen weiblichen Geschlechtes abwesend, nach jener vom Jahre 1857 aber 146 Personen männlichen Geschlechtes, also die doppelte Anzahl, und 116 Personen weiblichen Geschlechtes, also nahe zu die dreifache Zahl, abwesend. Die Volkszählung vom Jahre 1850 war nun allerdings eine der allerungenauesten, jene vom Jahre 1857 dagegen viel genauer, aber die Differenz von 1 zu 2 bei dem männlichen, und von 1 zu nahezu 3 bei dem weiblichen Geschlechte kann nicht bloß auf Rechnung der Ungenauigkeit geschrieben werden, denn dazu sind die Differenzen viel zu groß (diese Ziffern beziehen sich selbstverständlich auf die Abwesenden überhaupt, nicht bloß auf die außerhalb Böhmens Abwesenden). Zur Vermehrung der Abwesenden hat zunächst beigetragen die Zunahme der Communicationsmittel.

Dies hat sich nun aber seit dem J. 1857 noch erhöht. Es sind seit 1857 noch mehrere Momente hinzugetreten, welche es erklärlich machen, daß die Fluctuation, die Beweglichkeit der Bevölkerung noch größer geworden ist. Dazwischen gehört die seit der Zeit eingetretene Gewerbefreiheit, denn welchen Einfluß diese auf die Beweglichkeit der Bevölkerung nehmen mußte, ist klar. Seit der Zeit sind aber auch die Bestimmungen des neuen Gemeindegesezes mit der vollständigen Freizügigkeit ins Leben getreten. Ich darf also annehmen, daß das Verhältniß für das Land Böhmen gewiß noch ungünstiger und daß die Zahl derer, welche außerhalb des Landes sich befinden, noch weit größer geworden ist. Denn wenn auch proportionell das

Verhältniß dasselbe bleibt, so ist die absolute Zahl der Abwesenden doch weit größer und die Frage dadurch für Böhmen noch viel wichtiger geworden, als sie es früher war.

Ich nehme nun gar keinen Anstand, mich dafür auszusprechen, daß die Frage so entschieden werden möge, wie es alle H. Verordner vertheidigt haben, nämlich daß durch einen gewissen längern, ununterbrochenen und mackelosen Aufenthalt in der Gemeinde das Heimatsrecht in derselben erworben werde. Es wurde schon eine Reihe von Gründen dafür angeführt, welche vom Standpunkte des sich in einer auswärtigen Gemeinde Aufhaltenden dafür sprechen, daß das Heimatsrecht erworben werde. Mir scheint aber, daß ebenso gewichtige Gründe von dem Standpunkte der ursprünglichen Heimatsgemeinde dafür sprechen. Wenn nämlich Jemand in einer fremden Gemeinde zur Zeit, wo er arbeitsfähig und arbeitskräftig war, gearbeitet, dort seine Kräfte im Dienste, im mittelbarem Dienste dieser Gemeinde consumirt hat, dann hat nicht er allein für seine Person, sondern es hat auch seine Heimatsgemeinde Anspruch darauf, daß er zur Zeit, wo er arbeitsunfähig geworden ist, nicht der Heimatsgemeinde zur Last falle, sondern daß die Gemeinde, die ihn ausgenutzt hat, auch die Kosten seiner Erhaltung trage. (Sehr gut. Bravo!)

Dabei ist vorzüglich das Verhältniß von Dienstleuten zu berücksichtigen, welche zur Zahl der Abwesenden ein sehr nahhaftes Contingent liefern, und so lange sie dienen können, in einer andern Gemeinde sich aufhalten. Ist es da wohl, und zwar nicht bloß ihnen selbst, sondern auch der Heimatsgemeinde gegenüber recht und billig, daß, wenn sie nicht mehr zu dienen vermögen, wenn sie unnütz geworden sind im Dienste einer fremden Gemeinde, sie wieder der Heimatsgemeinde zugewiesen werden sollen? und ist es billig, daß die Lasten und Kosten der im Dienste einer Gemeinde zugezogener Krankheit der Heimatsgemeinde zugewiesen werden sollen, die von ihren Kräften nichts hatte, und der sie ganz entfremdet worden sind? Es ist daher nicht vom Standpunkte des Abwesenden, sondern auch vom Standpunkte der Heimatsgemeinde billig, daß nach einem gewissen längern Aufenthalte das Heimatsrecht anderswo erworben werde.

Deswegen kann ich mich nicht mit der Aufassung einverstanden erklären, daß der lange Aufenthalt bloß einen Anspruch auf das Heimatsrecht begründe. Damit wäre nämlich nur Sorge getragen worden für den sich Aufhaltenden, aber die Heimatsgemeinde hätte nichts davon. Wenn es nothwendig ist, daß er selbst noch darum ansuche, so wird er zur Zeit der eintretenden Erwerbsunfähigkeit gewiß nicht bereits darum ange sucht haben und gewiß der Heimatsgemeinde zur Last fallen. Ich nehme den Fall, den der Abg. Nieger angeführt hat — und solche Fälle halte auch ich für die schlagendsten, — Jemand ist 15, ja vielleicht 20, 40 Jahre in Wien gewesen, hat dort gelebt:

Er ist nun gestorben mit Hinterlassung von Kindern. Er hat während der Zeit gar keinen Anlaß gehabt die Heimatsberechtigung nachzusehen; er hatte seinen Erwerb und dachte nicht daran, daß er der Armenversorgung anheim fallen könne, und aus einem andern Grunde braucht man im Allgemeinen die Heimatsberechtigung nicht, da nach dem Gewerbegeetze Jedem das Recht, Gewerbe zu betreiben, gegeben ist, da ferner Jeder überall berechtigt ist Grundbesitz zu erwerben und auch die Ausübung der politischen Rechte den Gemeindegewissen gerade so wie den Gemeindegewissen zusteht. Wer also nicht die Gemeindeversorgung anstrebt, wird regelmäßig nicht um die Aufnahme ansuchen. Er stirbt nun mit Hinterlassung von Kindern — was wird die Folge sein, wenn der Antrag des Abg. Wolfrum buchstäblich zum Gesetze erhoben würde? Hat er das Heimatsrecht bei Lebzeiten nicht erworben, so kann er nicht darum ansuchen, wenn er bereits todt ist. Die Kinder haben das Heimatsrecht in Wien gleichfalls nicht erworben, denn es kann nur von selbstständigen, eigenberechtigten erworben werden. Sie würden es nur dann, wenn der Vater darum angesucht hätte, mit ihm bekommen haben, weil nach dem Grundfaze des Heimatsgesetzes nicht Eigenberechtigte der Heimatsberechtigung der Eltern folgen.

Die Folge würde also sein, sie müßten einfach wieder in die Heimatgemeinde ihres Vaters, die sie nie erblickt haben, sie müßten geradezu in Verhältnisse hineinkommen, die unter gewissen Voraussetzungen geradezu grausam sein können. Wie wird sie die Gemeinde aufnehmen, die von ihrer Existenz gar nichts gewußt hat? All' dies wird nur dadurch vermieden, wenn durch den länger dauernden Aufenthalt geradezu ein Heimatsrecht erworben wird, was übrigens in unserer Gesetzgebung nichts Neues ist, da es ja bis zum Jahre 1849 wirklich so gewesen ist, denn durch den 10jährigen Aufenthalt in einer Gemeinde hat man früher wirklich das Heimatsrecht erworben.

Wenn Hr. Abgeordneter Wolfrum meint, die Autonomie der Gemeinde werde durch seinen Vorschlag gewahrt, so muß ich dem widersprechen.

Wenn Jemand verleihen muß, so hat er wenig davon, daß man um die Verleihung ansuchen muß. Wenn aber nicht verliehen werden muß, so ist das Prinzip selbst wieder aufgehoben, daß durch einen länger dauernden Aufenthalt ein Recht auf das Heimatsrecht erworben wird, und die beantragte Änderung des Heimatsgesetzes ist rein illusorisch. Es ist richtig, daß die Rekurse in solchen Fällen konsequent, weil es sich nicht um eine Gemeindefache handelt, nicht in das autonom höhere Organ, sondern an die Organe des Staates gehen müssen, weil es sich hier um den Schutz des Rechtes der Einzelnen der Gemeinde gegenüber handelt. Was ist das aber für eine Autonomie, wenn dann im Falle, daß die Gemeinde ihn abgewiesen hat, — was stets gegen das Gesetz war, denn wenn die

Erfordernisse da sind, muß sie bewilligen, — von der politischen Behörde über den Rekurs doch die Bewilligung ausgesprochen wird?

Ich kann auch auf die Genesis jener Bestimmung des Heimatsgesetzes eingehen, weil sie mir genau bekannt ist. Man stand auf dem Standpunkte der Autonomie der Gemeinde. Aus der Autonomie ergibt sich nothwendig entweder das Prinzip, wie es das Heimatsgesetz angenommen hat, nämlich, daß es schlechthin der Beurtheilung der Gemeinde überlassen werde, ob die Aufnahme in den Gemeindeverband stattfindet oder nicht, oder aber andererseits, daß man wenigstens durch den Aufenthalt ipso facto die Heimatsberechtigung erwerbe. Denn dann ist es das Gesetz, damit es nicht das arbitrium der politischen Behörde, auf dessen Grundlage hin man heimatsberechtigt wird, und läßt man gegen die Verfügung der Gemeinde irgend ein Rechtsmittel an die politische Behörde zu, so ist es die politische Behörde, welche das Heimatsrecht verleiht und auch formell verleihen wird, und nicht die Gemeinde; und dann ist eben die Autonomie der Gemeinde in dieser Beziehung aufgehoben. Mir ist sehr wohl erinnerlich, welche Effekte die Bestimmung des Gemeindegesetzes vom Jahre 1859 gehabt haben, welches sagte, daß man durch einen 4jährigen Aufenthalt allerdings den Anspruch erwirbt auf die Zuständigkeit. Jedoch mußte man eben den Bestimmungen, die jetzt aufgenommen worden sind, noch die Bedingung nachweisen, daß man ein Vermögen hat oder einen Erwerb, der den selbstständigen Unterhalt sichert. Was war die Folge? die Gemeinden haben immer abgewiesen, weil sie begreiflicherweise Vermögen oder Erwerb so verstanden haben, als müßte der Bewerber ein Kapitalist sein. Dagegen wurde der Rekurs an die politische Behörde ergriffen und die politische Behörde erteilte immer die Bewilligung, wenn es sich nicht geradezu um einen Krüppel handelte, weil sie in gesunden Armen auch ein Vermögen und einen gesicherteren Erwerb sah, als es bei manchen schwindelhaften Geschäften der Fall ist. Wer verlieh dann eigentlich das Heimatsrecht? Nur die politische Behörde, und von der Autonomie der Gemeinde war somit gar keine Rede. Mir ist sehr wohl erinnerlich aus Gesprächen, die ich darüber mit in diesem Fache sehr kompetenten Männern führte, wie man diese Bestimmung für die allernützlichste hielt. Wie gesagt, sobald in der höheren Instanz die politische Behörde entscheidet, so ist es mit der Autonomie der Gemeinde bei der Heimatsrechtsverleihung vorbei. Soll dies nicht sein, so müssen sie nur die Gesetze einräumen. Und gegenüber dem Gesetze gibt es keine Autonomie der Gemeinde; es soll Niemand weiter etwas zu beurtheilen haben, als das Faktum zu konstatiren: „Es hat sich der durch 5 oder 10 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde aufzuhalten.“ Ist das konstatirt? Dann ist es nicht die Verleihung durch politische Behörden, sondern die Konstatirung der Thatfache,

durch welche die Autonomie der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.

Indes ist unser Standpunkt jetzt ein anderer, als wenn man schon ein formulirtes Gesetz der Regierung zur Sanction vorlegen würde. Es soll die Aufforderung gestellt werden, daß ein Gesetz zu Stande komme; da kann man mit der Forderung minder streng sein. So gewiß ich den Antrag stellen würde, in den Antrag aufzunehmen, daß durch den Aufenthalt unter den Voraussetzungen, die im Antrage ausgesprochen wurden, das Heimatsrecht und nicht bloß der Anspruch darauf erworben werden soll, weil nur dann das Interesse, worum es sich handelt, nämlich sowohl das Interesse der beteiligten Privatpersonen als das Interesse der Gemeinden und des Königreichs Böhmen, welche hier in Frage sind, gewahrt würde, so gewiß werde ich mich jetzt darauf beschränken, dem Antrage, so wie er gestellt wurde, beizutreten.

Damit nun wenigstens die Prinzipfrage entschieden und zwar in dem Sinne entschieden werde, wie die Humanität einerseits, wie auch das berechnete Interesse der Gemeinden und der in der Gemeinde Lebenden andererseits es fordern, und was dies ist, das ist wohl aus den vorhergegangenen Reden klar geworden. (Bravo, Bravo!)

Oberstlandmarschall: Herr Dr. Fleischer.

Dr. Fleischer. Ich müßte fürchten, engherzig zu heißen, wenn ich wagen wollte, gegen die vorgebrachten Gründe etwas zu sagen. Dennoch kann ich mich nicht erwehren, gegen den Abänderungsantrag des Abg. Wolfrum, hiemit auch umsomehr gegen die Fassung der Kommission mich zu erklären. Prof. Herbst hat mehrere statistische Daten geliefert, und diese, wie er selbst gestanden, sind nicht vollkommen richtig, da wir schon seit 1857 keine Volkszählung hatten. Gemeindevorsteher, welche den Anlässen ihrer Gemeinden Aufmerksamkeit schenken, werden wissen, wie viele Seelen in der Gemeinde anwesend sind, wie viele Fremde sich daselbst befinden, wie viele auswärtig sich befinden. Aber eben diese statistischen Nachweisungen, wenn man es auch gewiß weiß, geben kein treues Bild und man kann in Folge derselben nicht mit voller Bestimmtheit sagen, daß es gut wäre, wenn jedem Fremden nach einem Aufenthalt von 5 Jahren das Heimatsrecht in der Gemeinde verliehen würde. Der Gemeindeverband ist doch nichts anderes als ein großer Familienverband; und so wie dem Familienvater das Recht eingeräumt sein muß, zu bestimmen, wen er in seinen Familienkreis aufnehmen wolle, so glaube ich auch, muß die Autonomie der Gemeinde dahin gewährt werden, daß es ihr freigestellt werde, zu bestimmen, ob sie eine Familie oder einen Einzelnen in den Gemeindeverband aufnehmen wolle oder nicht, und weil die Autonomie der Gemeinde gewährleistet ist, so könnte auch gegen die Abweisung eines solchen Ansuchens kein Rekurs ergriffen werden. Wenn nun auf einmal dieser Antrag zum Gesetz erhoben würde und jede Gemeinde denjenigen, wel-

cher sich 5 Jahre ununterbrochen, wengleich ohne der Mildthätigkeit anheimgefallen zu sein, in den Gemeindeverband aufnehmen würde, so sinken dadurch einzelne §§. der bestehenden Gemeindeordnung in Nichts zusammen. Da finden wir, glaube ich, §. 8, daß die Gemeinde das Recht habe, für die Ertheilung des Heimats- oder Bürgerrechtes, welches in vielen Gemeinden fast identisch ist, eine Gebühr einzuhoben, und sie ist verpflichtet, diese während 1 Jahr vorher bekannt zu geben. Diese Gebühren sind eine wesentliche Einnahmequelle der Gemeinde. Diese würde sie total verlieren, weil es dann freigestellt würde, 5 Jahre zu warten, und dann bekommt jeder umsonst, was er früher bezahlen mußte. Dieser Punkt ist bei den kargen Zuflüssen in den Renten einer Gemeinde sehr wichtig, und die Vertreter von Gemeinden, welche sich in diesem Saale befinden, werden mir sicherlich Recht geben.

Aber auf der andern Seite läßt sich auch der Humanität nicht entgegentreten, nur müßte ich dann, wenn ich dem Antrage des Abgeordneten Wolfrum beistimmen würde, mir erlauben, statt 5 Jahre, wenigstens 10 Jahre zu setzen, denn in einem 10jährigen Zeitraume ist man doch im Stande, bestimmen zu können, ob der Mann oder die Familie sich zu ernähren im Stande ist, oder ob Aussicht vorhanden ist, daß sie in späterer Zeit der öffentlichen Mildthätigkeit anheimfallen könnten. (Unruhe, Präsident läutet.) Und dann, weil er, wie der Abgeordnete Wolfrum gesagt hat, durch einen 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalt in der Gemeinde schon manches in der Gemeinde geleistet hat, namentlich dann, wenn dieser ein steuerbares Gewerbe ausübt, in welchem Falle in derjenigen Gemeinde, wo Steuerzuschläge existiren, ohnedies der Betreffende zu den Lasten der Gemeinde sein Percent beizutragen hat. Ich wende mich gegen die Fassung der Kommission ad b), welche, wie der Abgeordnete Wolfrum gesagt hat, zu weit ist, indem weder der ununterbrochene Wohnsitz darin gemeint, sowie auch die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch zu nehmen, so erkläre ich mich für die Fassung des Abgeordneten Wolfrum, jedoch würde ich statt 5, 10 Jahre Aufenthalt beantragen.

Oberstlandmarschall: Sie schließen sich also dem Antrage des Abgeordneten Stangler an, der statt 5, 10 Jahre beantragt? Der Antrag des Abgeordneten Wolfrum lautet auf 5 Jahre.

Abgeordneter Stangler hat beantragt, den Antrag in der Fassung des Abgeordneten Wolfrum anzunehmen mit der Abänderung „statt 5“, „10 Jahre.“

Dr. Fleischer: Ich habe dasselbe beantragt.

Oberstlandmarschall: Der Abgeordnete Stangler hat das beantragt, der Abgeordnete Fleischer schließt sich an. Ich bitte den Herrn Rector Magnificus!

Dr. Čížek: Navrhují konec debaty.

Oberstlandmarschall: Ich bitte, es ist Schluß der Debatte beantragt.

Ich bitte diejenigen Herren, welche für den Schluß der Debatte sind, die Hand aufzuheben. (Geschlecht.) Angenommen.

Vorgemerkt sind noch Herr Rector Magnificus, Graf Clam, Graf Leo Thun.

Rector Magnificus: Was bisher die Herren Redner vorgebracht haben, beweist wohl, daß unsere Gesetzgebung noch eines Korrektiv's bedarf. Es erscheint das um so nothwendiger in Anbetracht derjenigen Erwerbsunfähigen, die es, sei es durch hohes Alter, sei es durch schwere erwerbsunfähigmachende Krankheiten, überhaupt durch solche Uebel geworden sind, welche sie von der Gesellschaft ausschließen; für Kranke, welche in den sogenannten Siechenanstalten ihre Unterkunft gefunden haben, bei dem Umstande, als sowohl die Armenanstalten, als die Siechenanstalten bisher nur Gemeindeanstalten sind und daß solche Kranke sich in den traurigsten und erbarmungswürdigsten Verhältnissen befinden. Selbst im Schoße der eigenen Familie bleiben diese Verhältnisse unkenntlich. Es wäre dem dadurch allerdings abzuhelpen, wenn außer den bisherigen Anstalten, auch noch Armen- und Siechenanstalten höherer Ordnung beständen.

Es bliebe sonst nichts anderes übrig, als entweder den Gemeinden das Recht zu gewähren und sich dann trennen zu müssen von der übrigen nothdürftig ihrem Erwerb nachgehenden Familie.

Dies wäre das Traurigste, denn es wäre die Zerreißung des Familienbandes und selbst diejenigen, die isolirt dastehen, wären, wie die Herren Vorredner bereits erwähnt haben, fremd geworden in ihren Heimatsgemeinden.

Unter diesen Verhältnissen schließe ich mich den Anträgen umsomehr an; aber ich glaube es kurz zu fassen, wenn der von der Kommission gemachte Antrag in der Form modifizirt würde, daß es hiesse, statt: „wer sich in einer Gemeinde lange aufgehalten hat, ohne u. s. w., hat den Anspruch auf das Heimatsrecht auf diese Gemeinde“, daß es heißt: „erwirbt das Heimatsrecht in dieser Gemeinde.“

Auch glaube ich, daß es andererseits passend wäre, wenn das hohe Haus eine Kommission ernennen wollte zur Prüfung der Frage über Armen- und Siechenanstalten in Gemeinden höherer Ordnung, um jene Uebelstände zu beseitigen.

Oberstlandmarschall: Ich bitte den Antrag zu formuliren.

Graf Clam: Die Frage, die uns heute beschäftigt, ist offenbar eine sehr wichtige. Es fließen hier 3 wichtige Gesichtspunkte zusammen. Einmal die Frage betreffs der Autonomie der Gemeinden, 2. die Rückwirkung der Lösung dieser Frage auf die Freizügigkeit und 3. die Frage der Armenversorgung, welche gewiß eine wichtige, sociale Frage unserer Zeit ist. Es ist die Lösung, welche hier vorgeschlagen wird, eine solche, welche zunächst die beiden letzteren Standpunkte ins Auge faßt; den ersten aber bloß in zweiter Linie, nämlich die Frage betreffs der Autonomie der Gemeinde. Nun meine

Herrn, es ist gesagt worden, die Autonomie kann nicht gegen das Gesetz bestehen. Gegen das Gesetz gibt es keine Autonomie. Allerdings versteht es sich von selbst, daß die Autonomie sich innerhalb gewisser gesetzlichen Schranken bewegen muß, aber wenn wir eben daran sind, über das Zustandekommen dieses Gesetzes zu berathen, so müssen wir fragen, ob diese gesetzlichen Bestimmungen der Autonomie der Gemeinden förderlich seien oder nicht. Im Allgemeinen kann ich die Ueberzeugung auszusprechen nicht anstehen, welche ich auch in der Kommission ausgesprochen habe, daß vom Standpunkte der Autonomie der Gemeinde beurtheilt, eine solche Verfügung, wie sie hier beantragt wird, eine wesentliche Einschränkung derselben ist. Bei jeder Korporation gilt es gewöhnlich für die erste Frage, daß es der Korporation anheimgestellt sein muß, zu entscheiden, wer zu derselben gehören solle oder nicht, wer dieselbe bilden solle oder nicht; daß ihr nicht Glieder aufgebrängt oder aufgelegt werden können. Das, glaube ich, ist eine Lebensfrage der Autonomie für jede Korporation, insbesondere auch für die Gemeinde, und insofern dieß richtig ist, so ist allerdings die Zuweisung von ihr nicht Angehörigen immerhin ein wesentlicher Eingriff in die Autonomie. Andererseits allerdings kann ich mich nicht der Erwägung verschließen, daß gerade die Verhältnisse, die sociale Bewegung unserer Zeit, einer zu strengen und starren Aufrechthaltung dieses Grundgesetzes Schwierigkeiten entgegenstellen können. Ich wünschte daher, daß diese Lösung dieser Frage in solcher Weise erfolge, daß man wenigstens nur so weit gehe, in der Beschränkung der Autonomie, als es unbedingt nothwendig ist, um in den Heimatsgesetzen nicht eine absolute Verwirrung eintreten zu sehen. Wie innig die Frage der Freizügigkeit und die Frage um die es sich hier handelt, nämlich die Frage der Zuweisung des Heimatsrechtes verwandt ist, geht gerade aus jenen Beispielen der Gesetzgebung anderer Länder hervor, auf welche schon früher hingewiesen worden ist. Es ist z. B. darauf hingewiesen worden, daß nach der law of settlement in England, ein 40tägiger Aufenthalt in einer Gemeinde auch die Heimatsberechtigung zur Folge hat.

Meine Herrn! dem stand aber gerade das Gegentheil der Freizügigkeit gegenüber.

Nach dem law of settlement war es das Recht jedes Kirchspieles, irgend Jemanden, der sich in der Gemeinde niederlassen wollte, und nicht ein Eigenthum von Grund und Boden von wenigstens 10 Pfund Sterling jährlichen Ertrages nachzuweisen vermochte, den Aufenthalt in der Gemeinde zu verweigern. Es lag allerdings darin ein großes Korrektiv zu Gunsten der Gemeinden.

Nun haben sich aber die Verhältnisse, es haben sich die Armengesetzgebung und die Heimatsgesetzgebung in England geändert. Wenn nun darauf hingewiesen wird, daß durch einjährigen Aufenthalt in England das Heimatsrecht begrün-

det wird, so muß ich dem gegenüber bemerken, daß wieder ein großes Correctiv darin besteht, daß die Versorgung der unremoveable paupers in diesem Falle nicht dem Kirchspiel, sondern der Union zur Last fällt, einem ausgedehnteren Kreise, der sie auch zu tragen im Stande ist. Ich muß weiter darauf hinweisen, daß es sich hier nicht um die Zuweisung des Heimatsrechtes im eigentlichen Sinne, sondern um den Anspruch auf Armenversorgung handelt. Darum hatte ich auch sehr gewünscht, daß gerade diese 2 Fragen, nämlich die Frage des Anspruchs auf die Armenversorgung und die Frage des Heimatsrechtes getrennt werden. Allerdings nach unserem Gemeindegesetz und nach dem jetzigen Heimatsgesetze fließen eigentlich die Fragen des Heimatsrechtes und der Armenversorgung beinahe zusammen, weil mit Rücksicht auf die Heimatsgesetzgebung bei Erlassung der Gemeinde-Ordnung den Gemeindegossen die meisten Rechte gegeben worden sind, welche in andere Gesetzgebungen den Heimatsberechtigten vorbehalten sind. Bei diesem jetzigen Zustande der Gemeindegesetzgebung reduziert sich das Heimatsrecht, sofern es von dem Rechte der Genossenschaft abgesondert betrachtet wird, auf den Anspruch auf Armenversorgung. Nun muß ich darauf zurückkommen, daß die Frage, wie sie jetzt vor uns steht, eigentlich in erster Linie Bezug hat auf die Rechte und Pflichten der Gemeinden, und nicht eigentlich auf die Ansprüche und auf die Versorgung der Individuen. Für die Versorgung der Individuen, für die Versorgung der Armen ist durch das Gesetz jedenfalls gesorgt, es ist jedenfalls bestimmt, daß eine Gemeinde diese Versorgung zu übernehmen habe und es ist zugleich bestimmt, welche Gemeinde die einstweilige Versorgung zu übernehmen habe: es ist also die Frage in erster Linie von entscheidender Wichtigkeit für die Gemeinde. Hr. Professor Herbst hat darauf hingewiesen, daß auch die Gemeinde, zu welcher der Betreffende nach der jetzigen Heimatsgesetzgebung zuständig ist, ein großes Interesse an der Lösung dieser Frage hat. Dieser Grund würde consequent durchgeführt zu den Schlussfolgerungen führen, welche auch Hr. Professor Herbst gezogen, aber nicht formulirt hat, oder vielmehr nicht formuliren zu wollen erklärt hat, nämlich zur ex-lege-Zuweisung. Jemand, der durch 5 Jahre in einer Gemeinde unter diesen Beziehungen wohnt, würde nun auch dieser Gemeinde ex officio zugewiesen werden müssen. Nun, meine Herren, eine solche Lösung steht im Widerspruch nicht nur mit der Freiheit der Gemeinden, sondern auch mit der Freiheit der Individuen, denn es kann vielen Individuen daran gelegen sein, ihr Heimatsrecht in der Gemeinde, wo sie es besitzen, nicht zu verlieren, nicht aufzugeben. Nach einem 5jährigen Aufenthalt in einer andern Gemeinde würde aber dann Jeder gezwungen sein, dieses Heimatsrecht, das ihm vielleicht werth und theuer ist, aufzugeben. Ich bitte ferner zu berücksichtigen, daß gerade eine solche Lösung dieser Frage der Freizügig-

keit am abträglichsten wäre. Indem eine 5jährige Entfernung vom Heimatsorte zum Verluste des Heimatsrechtes führt, würden viele, denen dies nicht gleichgiltig ist, in ihrer ursprünglichen Heimatsgemeinde zu verlieren, diese Gemeinde niemals verlassen. Eine solche ex officio Zuweisung würde die ganze bestehende Heimatsgesetzgebung über den Haufen werfen. Eine solche ist aber die Consequenz, welche aus den ursprünglichen Prämissen folgt, nachdem sich mir nun diese Consequenz als unausführbar und abträglich darstellt, so muß ich mich doch auch schon gegen die Prämisse aussprechen, da ich glaube, daß diese Prämisse eine falsche ist. Es obwaltet noch bis zu einem gewissen Grade, glaube ich, eine Irrung bei Anwendung des Grundsatzes, daß die Gemeinde, welche einen Einzelnen ausgenutzt hat während der Zeit seiner Arbeits-Tüchtigkeit, daß diese Gemeinde ihn auch ernähren soll, wenn er nicht mehr arbeitsfähig ist. W. H., es ist in der Regel nicht die Gemeinde, welche die Vortheile hat, es sind sehr oft ganz individuelle, persönliche Verhältnisse. —

Diese Frage ist von sehr großer Bedeutung in unserer Zeitperiode wegen der großen Fluctuationen, welchen industrielle Unternehmungen unterliegen. Es kann eben durch momentan entstehende große industrielle Unternehmungen an einzelnen Punkten ein unendlicher Andrang von Arbeitern für kurze Zeit entstehen und es kann bei einem 5jährigen Aufenthalt dann einer Gemeinde, welche auf kurze Zeit den Vortheil dieser höhern Industrie hatte, wenn der Industriezweig erlahmt, die ganze Last der Erhaltung der Arbeiter zufallen. Alles, was man hier gesagt hat, zeigt nach meiner Ansicht nur, wie schwierig die Frage zu lösen ist, wie viele Gesichtspunkte ins Auge zu fassen sind und wie sehr wir uns hüten sollten, der Frage durch irgend eine bindende Formulierung zu präjudiciren. — Ich stimme überein mit den Rednern, die vor mir gesprochen haben, daß es nothwendig sei, eine Abhilfe in dieser Beziehung zu treffen und ich sehe vollkommen ein, daß eine absolute Aufrechthaltung der dormaligen Gesetzgebung unmöglich ist; aber ebensowenig kann ich mich mit irgend der bisherigen Formulierungen einverstanden erklären, weil jede mißliche Folgen nach sich zieht. — Am ehesten würde ich mich noch mit dem Amendement einverstanden erklären, welches wenigstens einen 10jährigen Aufenthalt präponirt, weil durch einen so langen Aufenthalt doch die Beziehungen eines Individuums zur Gemeinde fester geknüpft und mehr geregelt werden, und weil während einem 10jährigen Aufenthalte doch die Gemeinde jene Maßregeln ergreifen kann, welche zu ihrem Schutze nothwendig sind. Aber, wie gesagt, halte ich die Frage in dieser Beziehung noch nicht sprechreif und nachdem sie ohnehin der weitem verfassungsmäßigen Lösung zugeführt werden muß, — sonach die Formulierung erst erfolgen kann im Wege der weiteren verfassungsmäßigen Behandlung, so möchte ich mich darauf be-

schränken, dem h. H. vorzuschlagen, den Impuls in dieser Frage zu geben, ungefähr in folgender Weise: Der h. Landtag wolle beschließen, die Regierung aufzufordern, im verfassungsmäßigen Wege die Frage in Verhandlung zu nehmen, unter welchen Bedingungen ein längerer Aufenthalt in der Gemeinde einen Anspruch auf das Heimatsrecht oder die Armenversorgung begründen soll. — Ich sage nicht, ob, sondern nur unter welchen Bedingungen. — Die Bedingungen sind dann die Zeit sowohl, als auch ein tadelloses Benehmen, oder irgend welche andere Bedingung. Dabei unterscheide ich den Anspruch auf das Heimatsrecht oder auf die Armenversorgung in der Gemeinde, indem ich als möglich voraussetze, daß bei der endlichen Lösung der Frage diese beiden Rechte, diese beiden Beziehungen, aus einander gehalten werden. Und wirklich scheint es mir, daß die Armenversorgung mit dem Heimatsrecht nicht identisch sein soll: Ich glaube, meine Herren durch diesen Antrag spricht der Landtag immer schon das aus, daß es sein Wunsch, sein Wille ist, es möge die Frage in dieser Richtung geordnet werden, daß ein längerer Aufenthalt Anspruch auf das Heimatsrecht oder die Armenversorgung gibt; aber nur die Modalität behalten wir jener Körperschaft, jener Versammlung bevor, welcher die verfassungsmäßige Behandlung der Frage vorbehalten bleiben wird. Ich empfehle ihnen daher diesen meinen allgemein gehaltenen Antrag.

Oberstlandmarschall: Herr Graf Leo Thun.

Graf Leo Thun: Ich verkenne gar nicht die sehr schlagenden Motive, welche den gestellten Anträgen zu Grunde liegen, gleichwohl muß ich offen erklären, daß ich mich nicht bestimmt finde, für die Anträge mich auszusprechen, und daß ich gegen die sämtlichen gestellten Anträge, einschließlich den Antrag des Landesauschusses stimmen werde. Ich glaube nämlich, daß wenn die Anträge mancherlei Vortheile in Aussicht stellen, daß doch die Bedenken, die dagegen erhoben werden können, ebenfalls sehr beachtenswerth sind. — Nachdem es sich lediglich um die Anregung der Frage und nicht um ihre legislative Lösung handelt, so will ich die hohe Versammlung nach bereits lange dauernden Debatten nicht noch mit einer langen Auseinandersetzung behelligen; nur in aller Kürze möchte ich einige wenige Punkte berühren.

Die nächste Folge einer gesetzlichen Bestimmung im Sinne dieser Anträge würde die sein, daß in großen Städten die Last der Armenversorgung außerordentlich erhöht würde, vielleicht in einem Maße, die der praktischen Ausführung des Gesetzes Schwierigkeiten bereiten könnte.

Von der sehr großen Zahl von Individuen, die in Böhmen heimatsberechtigt sind und bei der Volkszählung als abwesend bezeichnet wurden, ist gewiß der verhältnißmäßig größte Theil in Wien in dauernden Dienstverhältnissen; und diese Zahl ist, wenn wir sie im Ganzen betrachten, eine sehr

große. Werden aber die Fälle, in welchen solche Personen oder ihre Familien endlich der Armenversorgung anheimfallen, vertheilt auf die vielen Gemeinden, aus denen sie herrührten, so wird doch auf die einzelnen Gemeinden nur eine geringere Last zurückfallen, während die Cumulirung dieser Fälle in einer Stadt wesentlichen Bedenken unterliegen dürften. Es handelt sich hier nicht um das spezielle Interesse von Wien; ähnliche Verhältnisse, wenn auch in geringerm Maße, werden sich bei allen großen Städten ergeben, und auch in Beziehung auf Prag eintreten. Eine Wirkung dieser Maßregel würde wahrscheinlich die sein, die Wirkung der von einem der Herren Vorredner bereits berührten Verhältnisse noch zu steigern, welche in unserer Zeit eine immer größere Beweglichkeit der Bevölkerung herbeiführen; der Impuls, die Armenversorgung in großen Städten zu erlangen, wird wahrscheinlich noch dazu beitragen, das Zufließen der Bevölkerung in große Städte zu vermehren; und ich bin nicht der Meinung, daß das eine wünschenswerthe Sache sei: Andererseits glaube ich, muß auch der Fall berücksichtigt werden, der von meinem Herrn Vorredner erwähnt wurde. Der Fall, wo in kleinen Orten durch industrielle Unternehmungen eine große Zahl fremder Elemente zeitweilig ihren Aufenthalt und Verwendung findet, wesentlich im Interesse einzelner Personen, nicht die Gemeinde; mitunter vielleicht unter Umständen, wo man vorhersehen kann, daß die Sache nicht von bleibender Dauer sein wird, aber doch lange genug währt, um, wenn man solche gesetzliche Bestimmungen annimmt, namentlich mit der kurzen Zeitdauer von 5 Jahren, eine große Zahl von Personen heimatsberechtigt in diesen Gemeinden zu machen. Ein innerer Grund für die Zweckmäßigkeit einer solchen Bestimmung scheint mir zu fehlen. Abgesehen davon, widerstrebt es auch meinen Gefühlen, über die Freiheit der Individuen völlig hinwegzugehen und lediglich dem Umstande eines zeitweiligen Aufenthaltes die Wirkung beizulegen, daß man auch gegen seinen Willen das Heimatsrecht in der einen Gemeinde verliere und in der anderen erlange. Das Wort „Heimatsrecht“ klingt daraus noch mit zu großer Anziehungskraft in mir nach; obwohl ich mir freilich sagen muß, dieses Wort sei im Heimatsgesetz eigentlich nur eine Unwahrheit; von Heimat ist hier nicht mehr die Rede. Die Bestimmungen des Heimatgesetzes haben gar keine Bedeutung, als die der Armenversorgung. Dennoch kann ich mich nicht zu der Ansicht bequemen, daß dabei die Wahl des Individuums vollkommen ausgeschlossen sein soll.

Endlich möchte ich noch auf einen Umstand aufmerksam machen. Wenn man die Ansicht in dieser Schärfe auffasst, daß der bloße 5 oder 10jährige Aufenthalt ohne Rücksicht auf den Willen der Gemeinde, und ohne Rücksicht auf den Willen des Individuums das Heimatsrecht oder den Armenversorgungsanspruch begründen soll, kann es doch

nur von dem Standpunkte geschehen, daß man es gleichsam als einen im Rechte oder der Billigkeit gegründeten Anspruch der Gemeinde, zu welcher früher das Individuum zuständig war ansieht, der Verpflichtung der Armenversorgung für dasselbe los zu werden, deshalb, weil das Individuum sich durch eine gewisse Zahl von Jahren in einem anderen Orte aufgehalten hat. Ist der Standpunkt einmal festgestellt, so muß, wie mir scheint, wenigstens von der Bedingung eines unbescholtenen Rufes abgesehen werden. Es hat gar keinen Grund zu sagen, daß für Individuen, die aus der Gemeinde, in welcher sie heimatsberechtigt sind weggehen, und in anderen Orten sich ordentlich aufführen, die Heimatgemeinde nicht mehr zu sorgen hat, daß aber, wenn sie ein Verbrechen begehen, die Heimatgemeinde für sie sorgen müsse. Aller ordentlichen Leute, die von ihr wegziehen, soll sie los werden, die Lumpen aber muß sie wieder nehmen und versorgen. (Heiterkeit.) Die Konsequenz dieser Bestimmung kann ich nicht begreifen. Uebrigens möchte ich mir noch erlauben zu bemerken, wenn jetzt eben der Antrag gestellt worden ist, die Regierung möge aufgefordert werden, diese Frage einer neuen gesetzlichen Lösung entgegen zu führen, so muß doch berücksichtigt werden, daß es sich hier nicht um eine neue Frage handelt. Mir ist aus der Berathung des gegenwärtigen geltenden Heimatsgesetzes bekannt, daß die Umstände, die heute zur Sprache gekommen sind, bei jeder Redaktion der bezüglichen Gesetze von beiden Seiten verfochten und diskutirt worden sind, sowohl im J. 1849 als 1863. Ueber alle diese Verhältnisse die hier mehr oder weniger nach den individuellen Auffassungen der Einzelnen zur Sprache kommen, liegt in den Regierungsarchiven massenhaftes Material. Denn natürlich, alle Schwierigkeiten, die für die Armenversorgung sich ergeben können, kommen in der Praxis häufig vor und kumuliren sich am Ende in der höchsten Instanz der Regierung. Mir also scheint nicht das Bedürfnis danach zu bestehen, nur eine Anregung zu geben, damit diese Frage in Verhandlung komme, als ob sie bisher nicht in Verhandlung gewesen wäre. Ich könnte eine neue Anregung nur für gerechtfertigt erkennen, wenn mir klar wäre, daß die bestehende entschieden unwichtig sei.

Diese Ueberzeugung habe ich nicht. Ich gebe zu, daß gegenüber der gegenwärtigen Gesetzgebung allerhand Bedenken sich erheben lassen, aber mir scheint sie doch den richtigen Standpunkt festzuhalten. Und ich werde daher nicht für einen neuen Antrag stimmen.

Oberstlandmarschall: Ich bitte, Herr Berichterstatter!

Dr. Kieger: Ich habe einen Antrag . . .

Oberstlandmarschall: Die Debatte ist schon längst geschlossen. Ich kann keinen neuen Antrag zulassen.

Dr. Kieger: Ich habe den Antrag schon angemeldet, ich will ihn nur vorlesen.

Oberstlandmarschall: Dann muß ich die Debatte wieder eröffnen.

Dr. Kieger: Ich habe meine Anschauungen schon früher auseinandergesetzt.

Oberstlandmarschall: Aber keinen Antrag gestellt.

Dr. Kieger: Ja, ich habe ihn angemeldet.

Oberstlandmarschall: Dann muß ich ihn überhört haben.

Dr. Kieger: Ich werde ihn wenigstens vorlesen: „Die Regierung wird aufgefordert im verfassungsmäßigen Wege folgendes Gesetz zu erlassen:

Ein Staatsangehöriger, welcher nach erlangter gesetzlicher Großjährigkeit seit wenigstens 10 Jahren in einer Gemeinde sich aufgehalten hat, ohne dem Strafgesetz anheimgefallen zu sein und ohne die öffentliche Wohlthätigkeit in Anspruch genommen zu haben, erwirbt hiedurch in dieser Gemeinde das Heimatsrecht. Wenn er sich unter denselben Bedingungen 5 Jahre aufgehalten hat, hat ihm diese, sobald er in Armut fällt, in gleicher Weise, wie die einheimischen Armen zu unterstützen. Die Erwerbung der hier festgestellten Rechte wird unterbrochen, wenn der Betreffende durch ein volles Jahr den Wohnsitz in einer anderen Gemeinde genommen hat.

Občan, který po dosažení zákonnité plnoletosti aspoň 10 let v některé obci se zdržoval, aniž by propadl trestnímu zákonu, a aniž by hledal pomoc ve veřejné dobročinnosti, tím nabývá v té obci práva domovského. Zdržel-li se ale 5 let v obci, musí obec v nastalé chudobě jeho udělit mu podporu v té míře, jako domácím chudým, a má právo to, nabýt práva stratiti tenkrát, když po celý rok přetrhne pobyti své tam a přebýval v jiné obci.“

Oberstlandmarschall: Es ist von mir aus ein Fehler begangen worden; künftighin werde ich aber nie die Debatte fortsetzen, bis nicht jeder Redner seinen Antrag vorgelegt hat. Denn, wenn nach Schluß der Debatte die Anträge vorgelegt werden und nicht früher decidirt vorgelesen wurden, so kann ich es nicht vermeiden, daß ich die Debatte über diesen . . .

Dr. Kieger: Ich glaube nicht . . .

Oberstlandmarschall: . . . formulirten, präcisen Antrag, der es früher nicht war, wieder eröffnen muß. Es war das mein Fehler, aber künftighin werde ich Niemandem früher das Wort geben.

Dr. Kieger: Meine Absicht ist durchaus nicht, die Debatte anzuregen.

Oberstlandmarschall: Ich kann sie aber nicht vermeiden. Es sind viele Herren, die sagen, den Antrag nicht formulirt gehört zu haben. In Zukunft werde ich mich darnach benehmen, daß ich nicht weiter gehe in der Debatte, bis der Antrag genau formulirt vorliegt.

Ich bitte diejenigen Herren, welche vielleicht

noch das Wort ergreifen wollen über den jezt formulirten vorgelassenen Antrag des Abg. Dr. Rieger.

Dr. Rieger: Když tedy se otevřela opět debata, chtěl jsem podotknouti to, (smích v levici) . . . Nežádám za slovo, ale jest-li se debata znovu otevřela, nebo je-li otevřena, tedy chci k vysvětlení podotknouti jenom to:

Činím rozdíl, jak jsem již v své předešlé řeči činil, mezi právem domovským a právem na podporu. V předešlé řeči jsem pravil, že v zákonech pruských a anglických se podobný rozdíl dělá, že nemusí někdo nevyhnutelně nabýti práva domovského, ale že může mít právo na podporu od obce té, v které se zdržoval.

Poněvadž ale zákonodárci v té věci je rozdíl, myslím, že zákon stran domovského práva může býti dán skrze zastupitelstvo celé říše a zákon stran podpory jen zastupitelstvem zemským — sněmem.

Tedy myslím, že máme v té věci zachovati rozdíl a nechme to vládě, aby návrh zákona udělala, jak by sama za dobré uznala, zachovávajíc při tom pravidla naší ústavy. Proto jsem pravil, aby na jisto dostal právo domovské, když se 10 let zdržoval v obci, a domýšlím se, že se tím srovnávám s míněním mnohých pánů poslanců, kteří se tak sami vyslovili, aby ne po 5 letech, nýbrž teprv po 10 letech obdržel právo domovské. S druhé strany však myslím, že když někdo 5 let v obci se zdržoval, rádně a poctivě se živil, nikoho neobtěžoval, sluší, aby tu žádal o podporu, když do chudoby upadne. Proto jsem ten rozdíl udělal a třetí věta mého návrhu rozumí se sama sebou, poněvadž se musí rozuměti, že se zdržoval nepřetrženě. Pak nastává otázka, jakým přetržením se to právo ztrácí. Jest dosti na tom, když někdo, kdo po 5 let se zdržuje v některé obci a mezi tím asi měsíc někde jinde, má stratiti toto právo? Já myslím, že by to nebylo spravedlivé a navrhuji, aby právo a nabytí práva stratil tenkrát, když po celý rok přetrhne pobytí tam a přebýval v jiné obci. To jsou důvody pro můj návrh.

Oberstlandmarschall. Ich werde jezt die Anträge zur Unterstützungsfrage bringen, die vorliegen und zwar der erste Antrag, der sich von dem Antrag der Kommission am weitesten entfernt und den ich zuerst zur Unterstützungsfrage bringen will, ist der des Herrn Abg. Graf Clam-Martinič.

Landtagsf. Schmidt liest: Der hohe Landtag wolle beschließen, die Regierung sei aufzufordern, in verfassungsmäßigem Wege die Frage in Verhandlung zu nehmen, unter welchen Bedingungen ein längerer Aufenthalt in einer Gemeinde Anspruch auf Heimatsrecht oder auf Armenversorgung begründen solle.

Sněmovní sekretář Schmidt čte: Vláda buď požádána, aby ústavní cestou vzala v pojednání otázku, za jakými výminkami další pobyt v obci

má uděliti nárok buď k právu domovskému, buď k zaopatřování, jež přísluší chudým.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschieht, unterstützt.)

Nun werde ich den Antrag des Hrn. Abg. Rieger zur Unterstützungsfrage bringen.

Landtagsf. Schmidt liest: Ein dem Staat Angehöriger, welcher nach erlangter gesetzlicher Großjährigkeit seit wenigstens 10 Jahren in einer Gemeinde sich aufgehalten hat, ohne den Strafgesetzen anheim gefallen zu sein und ohne die öffentliche Wohlthätigkeit in Anspruch genommen zu haben, erwirbt hierdurch in dieser Gemeinde das Heimatsrecht. Wenn er sich unter denselben Bedingungen in der Gemeinde 5 Jahre lang aufgehalten hat, so hat ihm diese, sobald er in Armuth verfällt, in gleicher Weise, wie die einheimischen Armen, zu unterstützen. Die Erwerbung der hier festgestellten Rechte wird unterbrochen, wenn der Betreffende durch ein volles Jahr seinen Wohnsitz in einer andern Gemeinde genommen hat.

Sněmovní sekretář Schmidt čte: Občan, který se po dosažení zákonné plnoletosti aspoň po 10 let v některé obci zdržuje, aniž by byl propadl zákonům trestním, a nehledal pomoci u veřejné dobročinnosti tím nabývá v obci té práva domovního, kde se zdržoval. Pakli se zdržoval v té samé obci pod těmi samými výminkami po 5 let, musí obec ta při nastalé chudobě jeho uděliti mu podpory v té míře jako domácím chudým. Nabýti práv tuto ustanovených přetrhne se, obral-li si tento po celý rok obydlí své v jiné obci.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschieht. Unterstützt.) Jezt bitte ich, den Antrag des Herrn Wolfrum vorzulesen.

Landtagssekretär Schmidt liest: Eine Gemeinde kann die Verleihung des Heimatsrechtes keinem eigenberechtigten österr. Staatsbürger verweigern, welcher sich ohne Unterbrechung 5 Jahre lang in derselben Gemeinde aufgehalten hat und während dieser Zeit weder der öffentl. Wohlthätigkeit zur Last gefallen, noch nach dem Strafgeset bestraft worden ist.

Obec nesmí odepřiti právo domovské nikomu, kdož o ně žádá, jsa Rakouským občanem a sebeprávní, a po 5 let se zdržoval v jedné a téže obci, aniž byl podporován veřejnou dobročinností a aniž byl propadl zákonu trestnímu.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschieht. Unterstützt.) Es ist noch der Abänderungsantrag zu diesem Antrage von Herrn Stangler und Herrn Fleischer wegen 10 Jahre statt 5 Jahre da.

Landtagssekretär Schmidt liest: Der Herr Abgeordnete Stangler stimmt mit dem Antrage des Herrn Wolfrum überein mit der Aenderung, daß statt „5 Jahre“ es heißen soll „10 Jahre.“

Pan poslanec Stangler souhlasí s návrhem pana poslance Wolfruma a navrhuje jen aby místo „5 let“ postaveno bylo „10 let.“

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Abänderungsantrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschicht. Unterstützt.)

Nun ist noch der Antrag des Herrn Rector magnificus, wovon der erste Absatz im Wesentlichen so lautet, wie der des Herrn Abgeordneten Wolfrum und nur eine veränderte Stillföhrung, aber genau dieselben meritorischen Bestimmungen enthalt. Von dem Antrage der Kommission unterscheidet sich dieser Antrag nur dadurch, da es darin heit „erwirbt“ statt „hat Anspruch“, ich mu ihn aber doch als einen selbststandigen Antrag zur Abstimmung bringen, und dann noch den Zusatz zu demselben. Ich bitte beide vorzulesen.

Landtagssekretar Schmidt liest: Wer sich in einer Gemeinde 5 Jahre lange aufgehalten hat, ohne die offentliche Miththatigkeit in Anspruch genommen zu haben, und ohne den Strafgesetzen verfallen zu sein, erwirbt das Heimatsrecht der Gemeinde.

Kdo se v nektere obci 5 roku zdroval, ani by hledal pomoci u veejne dobroinnosti, ani propadl zakonu trestnimu nabude, pravo domovske v obci teto.

Oberstlandmarschall: Es ist noch der Zusatzantrag gestellt worden: das hohe Haus wolle beschlieen, die Frage uber die Errichtung von Armen- und Siechenanstalten in den Gemeinden hoherer Ordnung, Bezirks-, Kreis-, Landes-, Armen- und Siechenanstalten werde einer Kommission von je 3 Mitgliedern aus jeder Kurie des Landtages uberwiesen.

Snem. sek. Schmidt e: Dodatek: Dale Slavny snem raiz usnesti se, aby sestavena byla komise 9. udu, je by volily kurie po tech z celeho snemu, za tim uelem, aby se radila v pricine zrizeni ustavu pro chude a chorobnycu v obcich vysiho stupne, toti v takovych, kde maji byti ustavy tyto okresni, krajske a zemske.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Er ist nicht unterstutzt.) Jetzt bitte ich den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Graf Franz Thun: Die Ursache, welche die Kommission zur Stellung des vorliegenden Antrages bewogen hat, haben Se. Excellenz Graf Leo Thun ganz richtig bezeichnet. Diese Ursache war eigentlich das Gefuhl, da die fortdauernde Verpflichtung ein Individuum, ja vielleicht sogar die Angehorigen dieses Individuums in Armenfur Sorge zu nehmen, das vielleicht seit einer sehr bedeutenden Zahl von Jahren sich gar nicht in der Heimatsgemeinde aufhielt, dessen Angehorige ihr vollkommen fremd sind, da diese fortdauernde Verpflichtung eine Art Ungerechtigkeit involvirt, und da es wunschenwerth ist, einen Zeitpunkt zu fixiren wo diese Verpflichtung der Gemeinde aufhort. Das war die Ursache welche

die Kommission bewogen hat den vorliegenden Antrag zu stellen. Die Grunde, die geltend gemacht worden sind dafur, da sich das hohe Haus nicht bewogen finden moge, diesem Antrage Folge zu geben, sind, glaube ich, vorzugsweise vom Herrn Abg. Dr. Schubert hervorgehoben worden. Er hat namentlich angefuhrt, da diese Bestimmung nicht in das Armengesetz gehore, dann da eine solche Bestimmung der Autonomie der Gemeinde wesentlich Eintrag thun wird. Was den ersten Punkt betrifft, so hat darauf, wenn ich nicht irre, der Herr Abgeordnete Stangler geantwortet. Die Kommission tragt ja gar nicht an, eine Bestimmung in dieser Beziehung in das Armengesetz aufzunehmen, sondern sie tragt an der h. Regierung gegenuber den Ansto zu geben, da in dem Heimatsgesetze gewisse Bestimmungen geandert werden, die auf die Verpflichtung der Heimatsgemeinde zur Armenfur sorge von groem Einflusse sind.

Da dadurch die Autonomie der Gemeinden beschrankt wurde, wenn in Folge des langeren Aufenthaltes eines Individuums und denselben diesem das Recht auf Armenversorgung durch sie ex lege zustehen, oder ihm auch nur das Recht zuerkannt wurde, darum anzufuchen, ohne da eine Abweisung eines solchen Besuches nothig ware, unterliegt wohl keinem Zweifel. Es ware dies eine Beschrankung der Autonomie; aber eine Beschrankung der Autonomie, welche die Kommission fur wunschenwerth anderen Gemeinden gegenuber erkannt hat; und ich mache nur darauf aufmerksam, da Beschrankungen der Autonomie der Gemeinden bereits durch verschiedene gesetzlichen Verfugungen statuiert worden sind, wo es eben im Interesse der Humanitat nothwendig schien. Ich mache auf den Wegfall der Ehemeldzettel aufmerksam, auf die unbeschrankte Freizugigkeit, welches die Abschiebung der Personen unmoglich macht, die sich vielleicht kaum ernahren konnen. Das sind lauter Beschrankungen der Autonomie, aber es sind Beschrankungen, die im Interesse der Humanitat nothwendig geworden sind.

Auch fur die jetzt in Aussicht gestellte Beschrankung der Autonomie der Gemeinden sprechen Grunde der Humanitat. Mir selbst sind in der Zeit meiner Oberdirection des Prager Armeninstitutes Falle bekannt geworden, wo die Absendung und Zuruckschiebung vollkommen erwerbsunfahiger Personen, die gar keinen Anspruch auf die Versorgung durch die Prager Gemeinde hatten, fast zur Unmoglichkeit geworden war. Einen weiteren Grund, der dagegen sprechen soll, da der h. S. sich fur die Annahme des Kommissionsantrages entscheide, hat Se. Ex. Graf Leo Thun hervorgehoben. Es ist der, da er glaubt, eine ahnliche Veranderung der gesetzlichen Bestimmungen des Heimatsrechtes uber die Armenversorgung wurde eine unendliche Last fur einige groere Stadte, namentlich fur Wien und Prag herbeifuhren, wahrend bei der bisherigen Gesetzgebung die Last, so hart sie auch einzelnen Gemeinden gegenuber ist, diesel-

ben doch nur in sehr beschränktem Maße, nur in Rücksicht auf einzelne Persönlichkeiten treffen würde. Diesem Einwande gegenüber erlaube ich mir nur auf die noch vor ganz kurzer Zeit bestandene Gesetzgebung mich zu berufen. Es ist ja gar nicht lange, daß auch bei uns, hier zu Land ein eine gewisse Anzahl von Jahren dauernder Aufenthalt in einer Gemeinde und auch in Prag, wirklich das Recht auf die Armenversorgung in derselben gegeben hat. Dies war bis etwa vor 10 Jahren in Prag immer der Fall; wenn eine Person ohne Erneuerung des Heimatscheines längere Zeit, ich glaube 10 Jahre, sich in Prag aufhielt, so hatte sie damals das Recht auf Armenversorgung in Prag erworben und trotzdem ist nie ein so enormes Mißverhältniß daraus entstanden, daß dies der Gemeinde Lasten aufgewälzt hätte, die unerschwinglich gewesen wären, während die gegenwärtige Bestimmung muthmaßlich dazu führen wird, daß gewissen Personen die Armenversorgung gar nicht zu Theil wird. Die Landgemeinden werden sicher alles Mögliche thun, um wenigstens in gewissen Fällen die Verpflichtung der Armenfürsorge zu eludiren. Nehmen wir, wie bereits einer der anderen Vorredner hervorgehoben hat, einen Menschen, der vielleicht als Arbeiter 30 Jahre in Wien gewohnt hat, dort, sei es eine Ausländerin oder doch eine Angehörige eines anderen Landes als Böhmen, geheirathet hat, dann Kinder erzeugt, dann stirbt; die Wittve geräth in arme Verhältnisse, auch sie stirbt; die Kinder haben dann wenigstens nach dem jetzigen Heimatsgesetze noch immer den Anspruch auf die Versorgung in jener Gemeinde, die die ursprüngliche Heimatsgemeinde des Vaters war.

Ich glaube, das dürfte mitunter zu sehr großen Schwierigkeiten führen. Ich kann also nur im Prinzip den Antrag der Kommission aufrecht erhalten. Ich kann nicht leugnen, daß es gewissermaßen konsequent wäre, wenn man schon überhaupt auf den Antrag eingeht, gleich zu sagen: ex lege soll man nach dem Verstreichen einer bestimmten Anzahl von Jahren das Heimatsrecht in der Gemeinde erwerben haben, wo man diese Jahre zugebracht hat. Die Kommission hat aber diesen Ausdruck nicht gewählt, vorzüglich deshalb nicht, weil sie eben es nicht hat dahin kommen lassen wollen, daß, wie Graf Glam-Martiniß und Se. Exc. Graf Thun hervorgehoben haben, Jemand gegen den eigenen Willen seine Heimatszuständigkeit verlieren kann, diese Zuständigkeit wechseln muß. Sie hat deshalb den Ausdruck gewählt, daß man nach einer bestimmten Reihe von Jahren den Anspruch erlangen soll auf die Armenversorgung der Gemeinde, in welcher man sich solange aufgehalten hat, allerdings in der Ansicht, daß dieser Anspruch, wenn er gestellt wird, von der Gemeinde nicht zurückgewiesen werden kann. Doch möchte ich mich im Namen der Kommission mit der Stillirung, die vom Hrn. Abg. Wolfrum vorgeschlagen ist, vereinigen, die mir am präzisesten scheint. Ich glaube aber, wenn der Anspruch auf

Armenversorgung, respektive auf das Heimatsrecht nicht ex lege erwächst, sondern erst von demjenigen, der das Recht erlangt, gestellt werden muß, so kommt wenig darauf an, ob man sagt in 10 oder in 5 Jahren. Wenn er ihn in 5 Jahren stellt, so wird er dadurch schon die Absicht an den Tag legen, auch 10 Jahre und sogar noch länger in der Gemeinde zu verbleiben.

Ich muß mich daher vollkommen für den Antrag des Hrn. Abg. Wolfrum ohne Veränderung der 5 Jahre in 10 Jahre aussprechen.

Uebrigens muß ich noch erwähnen, daß es sich jetzt wirklich nur um Anregung einer der Tendenzen des Antrages entsprechenden Aenderung des Heimatsgesetzes im verfassungsmäßigen Wege handelt.

Ich glaube also auf sämtliche andere Stillirungsveränderungen kein Gewicht legen zu sollen, nachdem das Erwägungen sind, die eben der späteren verfassungsmäßigen Behandlung des vom Landtage zu stellenden Antrages überlassen werden müssen.

Oberstlandmarschall: Nachdem sich der Herr Berichterstatter mit dem Antrage des Herrn Wolfrum vollständig conformirt hat, so werde ich diesen als eigentlichen Hauptantrag behandeln und ihn also als Letzten zur Abstimmung bringen und die andern Anträge als Abänderungsanträge vor demselben. Ich werde die Reihenfolge der Abstimmung in derselben Weise einhalten, wie die Reihe der Unterstützungsfragen, und ich bringe daher zuerst den Antrag Se. Exc. des Grafen Glam als demjenigen, der sich von dem Kommissionsantrag am weitesten entfert, weil er eine allgemeine Fassung einschlägt und die Detailbestimmungen ausschleidet. Ich bitte ihn vorzulesen.

Ladt.-Sek. Schmidt liest:

Die Regierung sei aufzufordern, in verfassungsmäßigem Wege die Frage in Verhandlung zu nehmen, unter welchen Bedingungen der längere Aufenthalt den Anspruch auf das Heimatsrecht oder auf die Armenversorgung begründen soll.

Vláda budíž požádána, aby v ústavní cestě vzala v pojednání otázku, za jakými výminkami při delším pobytu mají se udělití nároky buď k právu domovskému neb k zaopatření, jež přísluší chudým.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die für den Antrag sind, aufzustehen. Es geschieht. Es ist die Majorität. In Folge dessen entfallen alle übrigen Anträge.

Hr. Graf Thun: Außer den bereits behandelten Anträgen der Kommission hat dieselbe noch einen 3. Antrag gestellt. Er lautet: Der hohe Landtag wolle den Landesauschuß beauftragen, behufs Entscheidung der Frage, ob die in öffentlichen Kranken- oder Irrenanstalten von den Verpflegten selbst und deren zahlungspflichtigen Verwandten nicht einbringlichen Verpflegungskosten in Zukunft hin aus dem Landesfonde gezahlt werden sollen, das Materiale zu sammeln und einen Antrag zu stellen.

Sněm. sekr. Schmidt čte: Konečně račiz slavný sněmu zemskému výboru uložit, aby sbíral material a podal návrh, co se týče rozhodnutí otázky: •maji-li se také přistě z fondu zemského nahražovati výlohy za ošetřování nemocných ve veřejných nemocnicích a blázincích, které ani od nich samých a ani od jejich k nahrazení povinných příbuzných zapraveny býti nemohou.

Graf F. Thun. Já erlaube mir das h. Haus darauf aufmerksam zu machen, daß der jetzt angenommene §. 12 „Kranke Arme“ von §. 14 des von dem Landesauschuß vorgelegten Gesetzentwurfes mit der gleichen Aufschrift wesentlich abweicht. Die Textirung des letztern hätte nämlich bereits die Pflicht der Zahlung der Verpflegskosten für arme Kranke, wenn sie und ihre zahlungspflichtigen Verwandten zahlungsunfähig sind, der Gemeinde auferlegt. Die Kommission hat Anstand genommen, die Fassung in ihren Gesetzentwurf aufzunehmen und die Frage, wem die Verpflichtung zur Zahlung solcher Krankenkosten obliegt, vielmehr vorläufig in suspenso gelassen. Die Kommission hat nämlich in Betracht genommen, daß nach der jetzt bestehenden Uebung sämtliche Krankenkosten für solche Kranke, die selbst, sowie deren Anverwandte zahlungsunfähig sind, von dem Landesfonde getragen werden.

Das ist aber eine Einrichtung ziemlich neuen Datums, bis zum Jahre 1848 sind ähnliche Krankenkosten den Kreisen aufgerechnet worden von den Kreisen den Dominien und in dieser Weise doch von der Gemeinde hereingebracht worden. Eine ähnliche Einrichtung hat auch nach 1848 durch Vermittlung der Kreisbezirke bestanden. Erst durch 2 Ministerialerlässe von 1855 und 1856 ist die Verpflichtung zur Zahlung aller uneinbringlichen Krankenkosten dem Landesfonde auferlegt worden. Die Kommission hat gar nicht verkannt, daß Ministerialerlässe eigentlich keine verfassungsmäßige, streng gesetzliche Grundlagen sind; daß die Kosten, die dem Landesfonde durch diese Verpflichtung aufgewälzt worden, ganz enorm sind, und überdies den Keim des immer größeren Wachstums in sich tragen; denn es ist sehr begreiflich, daß, wenn bekannt ist, daß der Landesfonde solche Kosten zahlen muß, die Gemeinden bei der Ausstellung von Armutzeugnissen mit keiner übertriebenen großen Gewissenhaftigkeit vorgehen werden. Es wälten auch Gerechtigkeitsgründe gegen diese Zahlung durch den Landesfonde ob. Denn, da der Landesfonde doch nur durch die Steuerzuschläge besteht, müssen jetzt auch solche Gemeinden zur Zahlung der Krankenkosten im ganzen Lande beitragen, die in öffentlichen Krankenanstalten nie einen Kranken haben, und für ihre Kranken vielleicht in einer eigenen heimischen Krankenanstalt sorgen.

Dem ungeachtet hat die Kommission geglaubt, über diese so wichtige Frage nicht denn doch nur gewissermaßen incidentaliter entscheiden zu sollen und hat es vorgezogen, den §. so zu fülliren, daß

darin über die Tragung der Krankenkosten eigentlich nichts enthalten ist, sondern die Krankenkosten nach Annahme des §. so fortgetragen werden, wie es bisher gesetzliche Uebung ist, dafür aber den Antrag zu stellen: Das hohe Haus wolle den Landesauschuß beauftragen, diese Frage gehörig zu instruiren und in der nächsten Session vollkommen instruiert, zur geeigneten Verhandlung zu bringen.

Oberstlandmarschall: Herr Dr. Rieger!

Pan poslanec dr. Rieger: Já bych se, pánové, nehlásil k slovu, kdybych neměl to přesvědčení, že tato záležitost jest velmi nutná, a z té příčiny mám úmysl, učiniti návrh, aby zemskému výboru bylo uloženo, by material, který se té věci týká, ještě v letošním zasedání sebral, a dotčený návrh ještě v tomto zasedání slavnému sněmu předložil. Příčina jest ta, že jest břemeno z toho, že musí zemský fond podporovati venkovské nemocnice veřejné, že jest z toho břemeno náramně velké, v průměru posledních let obnáší to, co se ze zemského fondu na takové nemocnice platilo, asi 420.000 zl. Já připomínám, pánové, že vedle toho platí zemský fond na blázinec ročně asi 150.000, na porodnici asi 130.000, na dům nalezců asi 100.000, zkrátka, že platí mimo tyto útraty na nemocnice asi 300.000 ročně a útraty na nemocnice asi 420.000 zl. Sudte, pánové, jaké břemeno z toho zemskému fondu povstává. Můžeme směle říci, že zemský fond jest takřka více fond pro nemocné, než pro jiné potřeby zemské. Jiné potřeby zemské skutečně v tak malé míře dostávají podpory ze zemského fondu, že to s porovnáním s ústavy pro nemocné takřka ani na váhu nepadne. Já myslím, pánové, že, jestli jest v té věci jakýsi falešný princip, jest potřeba přinést opravu co nejdříve. A že takový falešný princip v té věci jest, to myslím, že jsem v stavu dokázati velmi patrnými dáty.

Pánové! My máme nyní v Čechách as 60 špitálů veřejných, to jest takových špitálů, u kterých zavedeno jest to pravidlo, že za takové nemocné, kteří nemohou náklad za své opatrování sami zaplatiti, má se nahraditi tento ze zemského fondu. To jest hlavní známka, abych tak řekl, veřejných nemocnic, že každý takový nemocný, který nenáleží do té obce, přijat býti může, a že náklad za jeho opatrování, když sám nemůže zaplatiti, nahraditi musí zemský fond.

Avšak, pánové, v té věci povstává nesmírný rozdíl mezi krajinami země. Jsou obce, které sobě vydržují nemocné samy; jsou i soukromé nemocnice, jsou i jiné vydržované fundacemi rozličnými, jsou i nemocnice, které se udržují přičiněním občanů některé obce, sbírkami a rozličnými podporami. Jestliže taková nemocnice, která jest přísně obecní neb která jest fundáční, jestliže ta opatruje některého cizého nemocného, nemá práva na náhradu ze zemského fondu; ale taková, která již byla prohlášena za veřejnou, má takové právo.

Z toho plyne, že v nynější době jedna obec po druhé se hlásí o to, aby její nemocnice byla prohlášena za veřejnou, aby následkem toho mohla žádat na zemském fondu náhrady za vydržování své.

Z toho plyne, že tento náklad zemského fondu každým rokem roste a přirozeně růsti musí, poněvadž obce takoruka se předbíhají, aby každá dostala tu privilej veřejnosti, to jest, to co potřebuje, bráti z fondu zemského.

Myslím, že jest každý měsíc takřka v té věci ztrátou, a musíme sobě přispíšiti, aby ta věc se napravila.

Jest to zajisté nespravedlivé, aby některá obec měla fundační nemocnice neb aby měla nemocné svým vlastním nákladem vydržovati, kdežto jiné obce hledají náhrady za chudé nemocné u fondu zemského. Musíme stejně platit všickni, a někteří berou užitek a jiní neberou žádný, nýbrž vydržují si nemocnice své sami. To jest příčina té nespravedlnosti.

Druhá příčina jest ta, že administrace jest velice nestejná.

V některých krajinách jsou jen nemocnice veřejné a v jiných žádné. Také se stává, že některé nemocnice dělají velký náklad na své nemocné a jiné malé; tak máme nemocnice, které počítají zemskému fondu vydržování jednoho nemocného na 32 krejcarů denně, a jiné, které žádají na zemském fondu 62 krejcarů.

Jest jedna nemocnice, která vykazuje jen 16 zl. útrat za celý rok takových, které od ošetřovaného nemocného dostati nelze, a jiná vykazuje 15.000 zl.

Mezi 16 zl. a 15.000 zl. jest veliký rozdíl.

Též mezi rozličnými krajinami jest veliký rozdíl, jak jsem pravil; tak že na příklad v krajině Stříberské obnáší procent těch nákladů, které se nazpět dobytí nedají od ošetřovaných nemocných  $\frac{2}{10}$   $\frac{0}{10}$  a v jedné krajině ku př. v Hostinských obnáší 38  $\frac{0}{10}$ .

Z toho jest patrné, že rozdíly ty jsou příliš křiklavé a že se tudíž v celé věci děje velká nespravedlnost, a že potřeba učiniti opatření co možná v době nejbližší.

Já míním dále, že v těch nemocnicích není pro zemský výbor pra žádné dohlídky, ani kontroly, kdy do nemocnice byl přijat, kdy propuštěn, kolik dní byl tedy vydržován, o tom nemáme žádného důkazu.

Dohlídka se vede na nemocnice skrze okresní úřady neb krajské fysiky a vede se tak nedbale a máme toho důkazy, že nejnesmyslnější věci byly přijaty bez výtky a že prošly.

Dále jest pravidlo známé podle zákona, že mistr řemeslnický, který má tovaryše, aneb pán, který má služebníka, když onemocní, musí mu dáti opatření aspoň po celý měsíc, a z toho plyne, že každý mistr neb služební pán hledí zapříti, že jest služebným pánem neb mistrem toho

tovaryše neb služebníka, a správa (administrace) těchto ústavů dílem z lítosti, aby mistr nemusel platit, dílem z nedbalosti a dílem z protekce, zkrátka z rozličných příčin a pramenů, abych tak řekl, zavrou oči na to, že má mistr povinnost; nežádají náhradu, nýbrž praví: Člověk ten je bez služby, není tovaryš, jest nádenník, hledá službu atd.

Tím se stává, že ve výkazech nemocnic přicházejí téměř sami nádenníci, poněvadž za nádenníka nemá nikdo povinnost platiti; a když je uznán za nádenníka, tedy to plyne ze zemského fondu.

Tak se v jednom případě stalo, že dítě 4leté ve špitálu uvedeno bylo co nádenník, který jest bez práce. Ovšem, pánové, podle nemoci se poznalo, že to byla nemoc dětská a že to tedy nemohl být nádenník.

Pánové! Takových a jiných takřka podvodů zemského fondu mohl bych velmi velké množství uvéstí.

Já ale vlastně nechci se dále pouštětí v tu věc, já jen opakuji, že jest v tom mnoho nespravedlností, mnoho fašise, že je v té věci úplný nedostatek kontroly a dohlídky, že obce se velmi nepoctivě zachovávají, že hledějí své chorobné a staré lidi, kteří jsou chudí a opatření od obce, strčit do špitálu veřejného a pak žádají náklad ze zemského fondu. A tak manipulací touto zemský fond zaplatit musí za nemocné nebo za chudé místní, a to dělá velmi velké sumy v roce. Některé obce jsou tak špinavé, že sobě počítají činži z místních špitálů, a tu musí pak zemský fond zaplatit.

Takové a jiné manipulace dělají obce.

Pánové! Já myslím, že zemský fond je v stavu podati v té věci dostatečný material a dokladů úplných a přesvědčujících, a proto žádám, aby mu sl. sněm nařídil, aby ještě v tomto zasedání mohl míti předlohu hotovou; což se může státi v běhu 10—14 dnů, a sl. sněm bude v stavu, ještě v tomto zasedání učiniti opatření a zákon vypracovati, aby takové nešváry se vůbec neděly. Neb každá obec, jak sluší, má netoliko své chudé, ale i své nemocné chudé sama zaopatřiti. Konečně, pánové, je to viditelné, že v celých Čechách, ve všech místech, v každé obci jsou chudé a také nemocní chudí, a poměr nemocných k chudým bude všude téměř ten samý.

Jest-li máme tedy ze zemského fondu platiti na nemocné chudé, musejí k tomu skoro všechny krajiny země a všecka města stejným způsobem přispívati, a to jest idem per idem. Pánové! to obci jak myslím není žádné ulehčení, když se to zaplatí ze zemského fondu; to jest patrný sebeklam. Kdyby zemský fond byl někde v měsíci, odkud bychom měli dostati peníze, pak by to zde mělo místa, ale zemský fond jsme vlastně my všickni, kteří daně platíme. Jest-li platíme hned direktně doma v obci

a jest-li každá obec své nemocné sama si opatří aneb jest-li to, co opatrování nemocných stojí, složí v příspěvcích, které odvádí do zemského fondu, jest to jedno.

Ale já míním, že to sbírání a odvádění až do zemského fondu až na horu a odvádění od zemského fondu až dolů do těch nemocnic jest velká cesta, při které tyto peníze, hysby to byly i papírové, se ošoupají, poněvadž na každém prstu, skrze který tyto peníze procházejí, něco lpti zůstane, neboť jest zde mnoho lidu všelijak zaměstnáno, kteří ať již zde buď píší, nebo peníze počítají, z toho živi býti chtějí. To myslím, že každá obec a každý jednotlivec ví. A proto myslím, že jest zapotřebí učiniti opatření v té věci co nejdříve a dovolují si učiniti návrh následující:

„Výbor zemský se vyzývá, aby předložil co možná nejrychleji, a sice ještě v tomto zasedání doklady nákladů na nemocnice v Praze a na venku, pak mimo zem placených, jakož i vylíčil, jakým způsobem se vede dohlídka nad zprávou a nedostatky veřejných nemocnic, jakož i nepořádky při tom, které úradně k jeho vědomosti přišly a na základě tomto učinil slavnému sněmu přiměřené návrhy.“

Der Landesausschuß wird aufgefordert, die Belege über die aus dem Landesfonde für die Krankenanstalten in Prag und auf dem Lande, so wie auch solche außerhalb des Landes geleisteten Zahlungen, dann eine Darstellung der hiebei eingehaltenen Kontrolle der Verwaltung und Verrechnung in den öffentlichen Spitälern, sowie der hiebei amtlich bekannt gewordenen Mängel und Uebelstände mit möglicher Beschleunigung noch im Laufe dieser Session vorzulegen und auf Grund derselben geeignete Anträge zu stellen.

Oberstaatsmarschall: Herr Dr. Tedesco hat das Wort.

Dr. Tedesco: Wenn ich mich zum Worte gemeldet habe, so geschah dieß nicht, um gegen den Antrag der Kommission diese Frage in reifliche Erwägung zu ziehen, sondern, um über die Angelegenheit zu sprechen.

Mir von meinem Standpunkte aus kann es nur erwünscht sein, wenn eine so hochwichtige und die Finanzen des Landes in so starkem Maße in Anspruch nehmende Angelegenheit wirklich vorurtheilsfrei geprüft wird. Dagegen möchte ich aber nicht wünschen, daß die Verweisung an den Landesausschuß oder an eine Kommission derartig gedeutet würde, als ob derselbe so vorgehen soll, um ein bestimmtes Resultat zu finden, gleichsam als ob ihm der Auftrag erteilt wurde, wie ein Advokat die Gründe zusammen zu suchen, die für eine bestimmte Ansicht sprechen. Es sollte die wissenschaftliche Art des Vorgehens eingehalten werden, worin man die Wahrheit sucht und dann, wenn man sie richtig sucht, sie auch finden wird. Oder man mußte vorgehen nach der Weise des Richters, der das „für“ und „wider“ unparteiisch abwägt. Ich halte mich aber

auch insbesondere berufen, über diese Frage zu sprechen, weil diese Frage keine neue ist, sondern bereits verhandelt wurde, sowohl beim Landesausschuße als beim hohen Landtage selbst, als die Frage der Reorganisation des Irrenwesens zur Sprache kam.

Als die Frage der Reorganisation des Irrenwesens zur Sprache kam, war einer der Punkte, die verhandelt werden mußten im Auftrage des hohen Hauses, auch die Frage bezüglich der Einbringung der Verpflegskosten für die Irrenanstalten. Das damals aus Fachmännern zusammengesetzte Comité hat über diese spezielle Frage mich zum Berichtstatter ernannt; und ich habe diesen Bericht in der Kommission abgegeben, und dieser Bericht hat sich der einstimmigen Annahme der Kommission erfreut. Der Bericht hat aber nicht nur die Einbringung der Verpflegskosten, sondern auch die Einbringung der Krankenkosten im Allgemeinen behandelt. Später wurde dieser Bericht auch in fachwissenschaftlichen Journalen veröffentlicht, und soviel mir bekannt geworden ist, haben sich die Fachmänner sämtlich für die darin ausgesprochenen Grundsätze erklärt. Wollte das hohe Haus mir erlauben, daß ich in äußerster Kürze, soviel als es möglich ist, nur den gedrängten Gedankeninhalt dieses Gutachtens mittheile.

Ich sage: wenn man die Einbringung der Krankenkosten vom sanitätspolizeilichen Standpunkte, und das ist der allerwichtigste von allen, in's Auge faßt, so findet man, daß es von diesem Standpunkte aus ziemlich gleichgiltig ist, wer dieselbe zahlt, unter einer gewissen Bedingung und Voraussetzung, die aber jedenfalls vorhanden sein muß. Diese Voraussetzung ist diejenige, daß die Hereinbringung der Krankenkosten eine gesicherte, rasche und mit leichter Mühe zu bewerkstelligende ist.

In dieser Beziehung nun ist zu bemerken, daß die Hereinbringung der Krankenkosten für die öffentlichen allgemeinen Krankenhäuser von Seite der Gemeinde einerseits niemals bestanden hat, sondern bis zum Jahre 1849 war es die Kreis Konkurrenz, die sie getragen hat; daß sie auch nach dem Jahre 1849 niemals der Gemeinde zur Last gelegt wurde, sondern dem Landesausschuße.

Jederzeit hat die hohe Regierung den allgemeinen Krankenhäusern bezüglich der Hereinbringung dieser Krankenkosten unterstützend unter die Arme gegriffen, und das war auch unbedingt notwendig, denn ohne eine solche ist das Bestehen eines allgemeinen Krankenhauses gar nicht möglich. Die Hereinbringung der Krankenkosten von Seite der Gemeinde dauert nach eigener und fremder Erfahrung 3 bis 4 Jahre, fordert ungeheuer viel Schreibereien und macht die Anstellung eigener Beamten in dem Spitale nothwendig.

Es ist klar, daß ein solcher Vorgang alle jene Gemeinden, welche sich herbeigelassen haben, ihre Lokalanstalten auf Antragen der Regierung in den letzten Jahren in öffentliche und allgemeine zu verwandeln, daß alle diese Gemeinden sich durch eine solche späte Hereinbringung der Verpflegskosten und

durch eine die so mühevollte Regie unendlich vertheuernde Maßregel veranlaßt sehen würden, die allgemeinen und öffentlichen Krankenhäuser aufzuheben, und mit bloßen Lokalanstalten sich zu begnügen. Der Unterschied zwischen Lokalanstalten und zwischen den öffentlichen allgemeinen Krankenhäusern ist aber der, daß in den Lokalanstalten bloß Einheimische im Orte aufgenommen werden; in öffentlichen Krankenhäusern aber ein Jeder ohne irgend eine Ausnahme.

Es ist also klar, daß selbst für den Fall, daß man die Krankenkosten auf die einzelnen Gemeinden überwälzen wollte, man einen Ausweg finden mußte, um den einzelnen Spitälern nicht das Eintreiben dieser Kosten von Seite der einzelnen Gemeinden selbst zu überlassen.

Ich habe nur zwei solche Auswege gefunden und beide in meinem Berichte angedeutet; der erste Ausweg ist derjenige, daß der Landesauschuß den einzelnen Spitälern immer einen Vorstoß geben müßte, bis die Krankenkosten von der Gemeinde hergebracht werden. Das nun ist, scheint mir, der schlechtere Weg, weil dadurch die Hereintreibung selbst ebenso erschwert und ebenso zeitraubend ist, und bei jedem Spital besondere Rechnungsbeamte die Eintreibung zu besorgen hätten, eingeführt, und die Zahl derselben vermehrt werden müßte. Es gibt aber einen 2. Weg. Dieser wäre derjenige, daß die Krankenhäuser ihre Liquidation an den Landesauschuß leiten, daß dieser die Liquidation prüft, auszahlt und dann selbst wieder die Eintreibung dieser Krankenkosten von den einzelnen Gemeinden in die Hand nimmt und besorgt. Ich halte diesen Weg für den einzig möglichen, vorausgesetzt, daß man die Krankenkosten auf die Gemeinde selbst wirft, und ich glaube daß ohne einen solchen Vorgang eine solche Ueberwälzung ganz und gar unstatthaft wäre, weil sonst sämtliche Krankenanstalten auf dem Lande sich genöthigt sehen würden, zu schließen.

Daß aber ein solcher Vorgang wieder jene Vortheile, die man sich von der Ueberwälzung der Krankenverpflegungskosten auf einzelne Gemeinden verspricht, bedeutend schmälern würde, ist ebenso einleuchtend. Es ist klar, daß ein bedeutendes Kapital dazu immer zinsfrei und fruchtlos vom Landesauschuß verwendet werden müßte. Die Nothwendigkeit aber, öffentliche allgemeine Krankenanstalten auf dem Lande zu haben, ist eine evident und klare. Öffentliche allgemeine Krankenanstalten versehen nicht bloß die Dienste von Humanitäts- oder Armenanstalten, sie haben auch einen höheren Zweck, die öffentliche Gesundheitspflege. Der Zweck ist, die Verbreitung von gewissen Krankheiten, von Seuchen, Epidemien hintanzuhalten.

Diesen Zweck können lokale Anstalten nie erreichen, dieser kann nur durch öffentliche allgemeine Krankenhäuser erreicht werden. Ich weise darauf hin, daß in früheren Jahren die Posten für Epidemien im Budget des Landes und der h. Regierung sehr bedeutend waren, daß sie sich aber in der Zeit

des letzten Jahre, seit öffentliche Krankenhäuser zahlreicher auf dem Lande existiren, beinahe auf ein Minimum reducirt haben. Es sind das außergewöhnliche Kosten für Errichtung von Spitälern, wenn irgendwo eine Epidemie ist, für Versendung von Ärzten u. s. w. Diese haben in den 40er Jahren bis zum Anfange der 50er, ziemlich bedeutende Summen in Anspruch genommen, die gegenwärtig wegfallen. Diese öffentliche Gesundheitspflege ist aber offenbar ein Zweck, der über die Gemarkung der einzelnen Gemeinde hinausgeht und ein allgemeiner Landeszweck ist; das zur Erwiederung gegen jene Bemerkungen die von Gerechtigkeit gesprochen haben. Es tritt aber bei der Beantwortung der Frage ein Umstand ein, der einer sehr großen Berücksichtigung würdig ist, nämlich, daß die Krankenkosten, wenn sie nach den verschiedenen Gemeinden vertheilt werden, nach den verschiedenen Jahren eine sehr ungleiche Höhe erreichen, daß sie in einem Jahre sehr hoch, im Anderen sehr niedrig, vielleicht 0 sein können. Eine solche vollkommen unberechenbare und unvorhersagbare Ausgabe aber, wenn sie die Gemeinde im Laufe des Jahres trifft, würde auf den Haushalt der Gemeinde, auf die Einrichtung ihres Präliminaries einen sehr ungünstigen Einfluß üben. Hiezu kommt noch die Ungleichheit nach den verschiedenen Gegenden. Es ist allerdings wahr, was gesagt worden ist, daß einzelne Gemeinden vielleicht viele Kranke haben, andere weniger, und daß, wenn es das Landesbudget trägt, sämtliche Kosten hier etwa auch Gemeinden treffen, die nicht davon Gebrauch gemacht haben.

Aber das Wechselnde in den verschiedenen Jahren gleicht die anscheinende Ungerechtigkeit vollkommen aus, und wir wissen sehr wohl, daß eine jede Steuerlast um so leichter getragen wird, je mehr sie sich im Verhältnisse des Erwerbes und Besitzes auf eine größere Zahl von Steuerpflichtigen vertheilt.

Schwer getragen würde sie von einzelnen Gemeinden werden und dieses um so schwerer, als die armen Gemeinden mehr belastet, und die reichen Gemeinden verhältnißmäßig unbedeutend nur entlastet würden.

Noch mehrere Bedenken erregt aber dieß, wenn von den Irrenverpflegungskosten die Rede ist. Hier treten noch andere Bedenken hervor. Es ist von äußerster Wichtigkeit, daß Geistesranke von den betreffenden Gemeinden so rasch als möglich den Irrenheilanstalten zur Pflege und zur Heilung übergeben werden.

Es ist das um so wichtiger, weil die Heilung solcher Geisteskranken eben nur im 1. Stadium denkbar und möglich ist, weil, wenn die erste Zeit versäumt ist, an eine Heilung später kaum zu denken ist. Dann werden die vermehrten Kosten dem Lande oder der Gemeinde zur Last fallen.

Hat nun die Gemeinde die Verpflegungskosten selbst zu tragen, so wird jede Gemeinde den Zeitpunkt, wo sie den Geisteskranken zur Behandlung in eine öffentliche Anstalt gibt, soweit als möglich hin-

auschieben, und wird dadurch nicht bloß dem Betroffenen, sondern sich selbst und dem Lande unheilbaren Schaden zufügen, ein Schade, der gegen das allgemeine Interesse und gegen die allgemeine Rücksicht ist.

Es wurde von meinem verehrten Herrn Voredner für diese Maßregel vor Allem der Umstand geltend gemacht, daß die einzelnen Gemeinden nicht ganz gerecht und richtig mit der Ausstellung von Armuthszeugnissen oder der Bemessung der Krankheitsdauer u. s. w. vorgehen.

Wenn das gegenwärtig der Fall sein sollte, bei der strengen Aufsicht des Landesauschusses, bei der Oberaufsicht, die derselbe auf die Krankheits-tabelle auf sämtliche Zeugnisse u. s. w. übt, frage ich: welchen Erfolg kann er dann versprechen, wenn eine jede Gemeinde, jedes Krankenhaus ihre Krankenverpflegskosten an eine fremde Gemeinde zu schicken habe, die kein eigenes Aufsichtsrecht hat, die diese Rechnungen gar nicht prüfen kann.

Dieser Grund spricht gerade dafür, daß der Landesauschuß die Aufsicht und Pflicht behalten soll, sonst wäre gar keine Aufsicht und Prüfung möglich.

Anderen Gemeinden gegenüber werden die einzelnen Gemeinden und Spitäler sicher nicht gewissenhafter sein als der Landesauschuß. Ich halte daher diesen Grund für gar nicht stichhältig.

Ich erwähne hiebei, daß der frühere Bürgermeister von Prag Herr Pstrosch, hier in diesem Hause den Ausdruck gethan hat, daß die Strenge des Landesauschusses in der Beurtheilung der Zeugnisse, bezüglich der Kranken-Verpflegskosten bereits an die Grenze der Möglichkeit gelangt sei.

Und bei diesem Ausspruche, dem ich vollkommen beipflichte und aus Erfahrung beipflichte, glaube ich, ist der von meinem unmittelbaren Herrn Voredner angeführte Grund durchaus nicht stichhältig. Ich will die Geduld des hohen Hauses nicht länger in Anspruch nehmen; obwohl ich noch mehrere Punkte zu erörtern hätte, werde ich für den Antrag stimmen, daß die Sache gründlich erwogen wird. Ich glaube aber das wiederholen zu müssen, was ich im Eingang gesagt habe, daß ich wünsche, daß die Sache gewissenhaft und unparteiisch erwogen werde, (Rufe: Schluß!) um dem Hause nochmals vorgelegt zu werden.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort? Ich schließe die Debatte, da es beantragt wurde. Diejenigen Herren, welche sich in dem Augenblicke noch melden, können dann noch sprechen. Ich bitte die Herren, die für den Schluß der Debatte sind, die Hand aufzuheben. Der Antrag ist angenommen. Es haben sich gemeldet: Dr. Hüber, H. Wolfrum und Rector magnificus. Hr. Wolfrum hat sich zuerst gemeldet.

Wolfrum: Als ich mich in der Kommission für die Stellung dieses Antrages aussprach, hatte ich weder die Absicht, den Krankenanstalten eine prompte und gewisse Zahlung zu entziehen, noch wollte ich an dem Princip, daß arme Kranke auf

öffentliche Kosten unterhalten werden müssen, etwas ändern, noch wollte ich diese Kosten auf die Schultern der Gemeinden wälzen, ohne ihnen gleichzeitig etwas zu bieten, diese Lasten tragen zu können. Aber am aller entferntesten ist es meine Absicht gewesen, die Krankenkosten, d. h. den Aufwand für die Krankenkosten aus dem Landesbudget zu entfernen, die Zuschläge aber, die an den Landesfond gehen, bestehen zu lassen. Das war, glaube ich, in der Absicht keines einzigen Mitgliedes der Kommission gelegen. Ich glaube, daß die Verordnung, die in den fünfziger Jahren hinsichtlich der Übernahme der Krankenkosten auf den Landesfond erging, eine Jahre weise Verordnung war, wohlthätige Folgen hatte, und daß diese wohlthätigen Folgen auch noch fortauern. Sie war dazumal aber auch nothwendig, denn die Krankenkosten auf die Schultern der Gemeinde dazumal zu wälzen, war rein unmöglich. Es haben beinahe keine Gemeinden bestanden, obwohl die 49er Gesetze in Wirksamkeit waren. Um aber von Seite der Gemeinde diese Kosten übernehmen zu können, muß ein Gemeindeleben Wurzel gefaßt haben, sonst wird, wie der H. Voredner dieß richtig bemerkt hat, die Humanität Schiffbruch leiden. Nun, so nothwendig und wohlthätig die Wirkungen gewesen sind, die diese Verordnungen zur Folge hatten, so sind doch die Krankenkosten zu einer Höhe angewachsen, die für den Landesfond beinahe eine Verlegenheit werden. Wenn ich mir kurz erlaube das anzuführen, was nur in diesem Jahre präliminirt worden ist, so macht dasselbe für den eigentlichen Krankenfond 449.276 fl. und für die Zupfungsausgaben 32.695 fl., für andere Humanitätsanstalten 26.354 fl., für Ausgaben insgemein 1760 fl. aus; in Summe sind in diesem Jahre präliminirt worden 510.086 fl. Dies ist noch nicht der vollständige Aufwand für Humanitätsanstalten überhaupt. Es kommt noch dazu die Deficite des Irrenhauses, Gebär- und Findelhauses. Das Irrenhaus hat ein Deficit von 113.441 fl., das Findelhaus von 117.873 fl., das Gebärhaus 33.268 fl., so daß der ganze Aufwand für die Krankenanstalten und Humanitätsanstalten 774.671 fl. beträgt.

Das ist, wie gesagt bloß präliminirt, der wirkliche Erfolg ist immer begreiflicher Weise noch größer, wie es beispielweise bei dem Präliminar vom J. 1865 war, welches an Krankenkosten 421.800 fl. betrug, während der wirkliche Erfolg 506.453 fl., also beinahe um 85.000 fl. mehr ausmachte. Wo solche Ziffern sprechen und namentlich wo diese Ziffern stets steigend sind, da wird es wohl angezeigt sein, die Frage in nähere Untersuchung zu ziehen, um zu sehen erstens, ob man diese Auslagen nicht auf eine andere Weise billiger hereinbringen kann oder ob man diesen Aufwand nicht von Jemand anderem leisten lassen kann. Ich glaube, wie der Herr Abgeordnete Dr. Rieger meint mit seinem Antrage: diesen Aufwand aus dem Landesfonde zu entfernen, d. h. bloß die Ausgaben, nicht den Auf-

wand und vielleicht den Zuschlag zu den direkten Steuern stehen zu lassen, damit Platz vielleicht für etwas anderes an Landesfond werde, ist meiner Ansicht nach nicht zulässig. Meiner Meinung nach ist es eine Ausgabe, die durch Humanität begründet ist, und die nicht geändert werden darf, außer wir haben Mittel und Wege gefunden, den nämlichen Zweck auf andere und bessere Weise zu erreichen, und in dieser Hinsicht glaube ich nun, daß, wenn sich die Untersuchungen des Landes-Ausschusses dieser Richtung bewegen würden, vielleicht ein Vortheil für das Land erwachsen würde. Ich hätte nämlich die Meinung, daß man bei der Bestreitung dieser Krankenkosten von dem alt hergebrachten Wege der Besteuerung einmal abgehen könnte. Man sollte den Grundsatz auch annehmen, wie er in andern Ländern üblich ist, daß man vorzugsweise zu diesem Aufwande die Betheiligten mit herbei zu ziehen sucht, und erst in zweiter Reihe, wenn die Betheiligten nicht im Stande sind, diesen Aufwand aufzubringen, die Gemeinde oder das Land in Anspruch nimmt. In dieser Beziehung könnte man sehr leicht auch bei uns, wie in andern Ländern, sogenannte Krankenkassen in allen Gemeinden errichten, man könnte die Diensthofen, Handwerksgehilfen und überhaupt alle diejenigen Klassen der Gesellschaft, für welche vorzugsweise diese Anstalten gebaut sind, durch einen kleinen, wenn auch noch so geringen wöchentlichen oder monatlichen Beitrag heranziehen, man könnte sie verpflichten, ehe sie die Stadt verlassen, daß ein Jeder sich ausweise, daß er seine Schuldigkeit gegen die Krankenkassa erfüllt habe. Wenn dieses eingeführt wird, wird für die Gemeinde kein Grund sein, die Kosten nicht zu bezahlen. Aus den Krankenkassen werden die aufgelaufenen Krankenkosten bezahlt, und erst wenn diese nicht ausreichend sind, ist die Gemeinde verpflichtet, mit ihren Mitteln einzutreten. Es wird da nicht vorkommen, daß die Gemeinden sich sträuben werden die Krankenkosten zu bezahlen, und daß, wie ein Herr Vorredner ganz richtig bemerkt hat, zwei oder drei Jahre vergehn, ehe die Krankenanstalt zu dem von ihr ausgelegten Gelde kommt. Wenn die Gemeinde in ihren eigenen Kassen Krankenkassen hat, wo Geld vorhanden ist, so wird sie gewiß prompt zahlen, natürlich aber hat sie gar kein Geld in der Gemeindefassa und soll sie vielleicht zum Landesfonde die Steuer fort zahlen, und außerdem auch auf ihre eigenen Steuerträger, wie es gewöhnlich geschieht, noch die sämmtlichen Rechnungen der Krankenanstalten umlegen, so wird das schwer halten und so wird sie sich sträuben. Es ist noch etwas anderes, was von Einfluß sein wird. Das Gemeindeleben soll erstarken. Die Gemeinden müssen von ihrer Pflicht durchdrungen sein, daß solche Kosten, Krankenkosten, bezahlt werden müssen. Das sind Momente, die es nicht erlauben, daß der Landesauschuß beauftragt werde, noch in dieser Session einen Antrag zu stellen, wie diese Kosten aus dem Landesfonde zu entfernen wären. Die Frage wird wohl noch einige Zeit, vielleicht ein Jahr brauchen, um

ordentlich und durch und durch berathen zu werden, und damit nicht etwas beschlossen werde, was vielleicht voreilig ist. Deshalb bin ich entschieden gegen den Antrag des Hrn. Dr. Rieger und wünsche, daß hohe Haus wolke den Antrag so annehmen, wie ihn die Kommission gestellt hat.

Oberstlandmarschall: Herr Dr. Rieger!

Poslanec Dr. Rieger: Já myslím, že pan poslanec Wolfrum neporozuměl dobře návrhu mému a také ne mé řeči, mému návrhu, ačkoli jsem ho i německy přednesl.

Můj návrh nečeli dokonce k tomu, aby se ta samá přírážka, která se dříve platila i nadále zachovala, pro ten případ, kdyby se na udržování venkovských nemocnic přestalo platit z fondu zemského. Přestaneli to a ustanovili slavný sněm, že se nemá platit na venkovské nemocnice, rozumí se samo sebou, že se zmenší přírážka tato.

Máme-li platit nyní 10% přírážky, myslím, že pak snad budeme moci platit jen 8%. Podle výpočtu vlastního pana posl. Wolfruma, obnáší to, co nyní na samé nemocnice se platí, asi 5 krejcarů, a to tedy obnáší celou polovici přírážky nynější.

Rozumí se, že kdyby se to principiálně změnilo, že by se i přírážka změnila.

Dobře má pan Wolfrum, že praví, že by se obec sama musela starati, aby opatrování nemocných zadost činiti mohla vlastními prostředky, že by musela zaváděti sbírky, že by musela sbíratí příspěvky na nemocnici, že by musela se o to starati, aby kasy, jak se říká, nemocné, které byly dříve u všech cechů a společností zavedeny, aby se zachovaly, aby se do nich platilo.

Ale pánové, právě to vidí se, že jest velký nedostatek v nynější době, a že od té chvíle, co se začalo platit z fondu zemského na takové ústavy, jest to asi 12 neb 13 let, že to má dojem velice demoralisující na naši společnost a že demoralisující tento dojem v dvojnásob se ukazuje směru. Za prvé, že se falešně udává při zprávách špitálních, máme důkazy, že i bohatý sedlák jako chudý nádenník bez služby, aby nemusel platit, na útraty fondu zemského léčit se dává, a administrace věc tu odepíše bez velkých okolků fondu zemskému. To jest demoralisující okolnost, že lid zámožný, který by mohl útraty své platit, jen z té příčiny, aby platit nemusel, je na fond zemský uvaluje.

Zemský fond považuje každý co nějakého cizince, jehož odřiti a ošiditi není žádný hřích, to jest chyba demoralisující. Druhá chyba jest, že následkem toho, že se lidem takový pohodlný polštář podal, na kterémž mohou odpočinouti, jako zemský fond takový široký polštář, že se tím veřejná dobročinnost a samočinnost (to jest pravá antonomie, aby především každý staral se o sebe), že se takřka zabijí. Od té chvíle co zemský fond útraty platí, nikdo nic nedělá; dříve se staraly, dávaly koncerty, bály dobro-

činné, činili sbírky a všestranné příspěvky na materiál, viktualíích a. j.

Teď ale proč by se staraly, když zemský fond všechno zaplatí? To je druhá nešťastná okolnost, že, abych tak řekl, dobročinnost se zabíjí, poněvadž se jí důležitá příčina odnímá a my můžeme dokázat, že příspěvky k špitálu se pořád menší. Jen samojediná nemocnice židovská zdejší jest to, která se z podpory náboženské obce vydržuje. Všechny jiné nemocnice v Čechách hledají podpory ze zemského fondu. Pánové, tato okolnost se musí hledět co nejdříve přervat, aby lid venkovský se sám staral o své nemocné chudé. Pánové, myslím, že jest to věc přirozená. Obec má povinnost starati se o své chudé; což má to přestati, od té chvíle, když onemocní? Pak teprve potřebuje její podpory v dvojnásobné míře. Pak teprv má povinnost obec se starati, netoliko i o chudé, ale spolu i o nemocné. To jest přirozený stav věcí. Když chudého domácího má domácí obec zaopatřovati, když je chudý, má také povinnost zaopatřovati jej, když je ten chudý nemocný. Je-li ten nemocný chudý a cizí, tedy jest to povinností domovské obce jeho, a tato obec se má starati o to, aby podporu, kterou prozatím mu udělila, nahrazenou dostala. Pánové v tom ohledu máme nyní instituce velmi důležité, které v té věci skutečně fungují. Jsou to výbory okresní, kterých se používá, aby takové dávky a platy na obcích jiných vymáhaly pro obce své.

To je snadno k zavedení, aby budoucné obce nejen přímo, nýbrž skrze okr. výb. od druhých okr. výb. žádaly náhradu takových útrat na nemocné.

Pak bude to, co p. posl. Tedesco navrhoval, aby zem. výb. sám se o to staral, a vyslovil zásadu, pak to odpadne. Máme již nyní zástup. okresní, které to již dělají. Z toho povstane to, že okresní výborové a okresní zastupitelstva, která kromě toho podle zákona k tomu jsou povolána starati se o celý okres, tedy i o zdravotní potřeby a o nemocné, mohou takový veřejný špitál prohlásiti za špitál okresní a tím způsobem se náklad v celém okrese stejně rozdělí a jeden okres bude moci od druhého, jedna obec od druhé dobývati náklad ten a tímto způsobem zavesti reciprocitu. Jakým způsobem by se to provesti mělo, o tom nejednáme. My zde o tom jednáme, aby zemský výbor předložil materiál a učinil návrhy.

Na vás bude pánové, až návrh před Vás přijde, sestaviti komisi, do které bude moci pan Tedesco a jiní znatelové zvoleni býti a tam budou mít příležitost o té věci pronesiti, co o té věci soudí. Dnes ale k tomu příčina nebyla. Pak se předloží návrh zákona, jak se ta věc budoucné opatřiti má. Já navrhuji jen to, aby se to stalo ještě v letošním roku, a jak jsem již pravil, je to snadno možné v běhu 10—14 dnů,

poněvadž materiál je všude ná snadě. Připomínám, že komise, která nyní ten návrh činí, již učinila ten návrh v loni, a kdyby zákon o chudinství do sněmu byl přišel, již v loni byl by zemský výbor měl příležitost, následkem toho v principu se rozhodnouti.

Poněvadž ale již v loni se to nestalo, tak myslím, aby se to stalo aspoň letos a navrhuji, aby zemský výbor v době nejkratší předložil dáta, aby slavný sněm mohl o tom rozhodovat, jak uzná za dobré. Definitivně ustanoviti, aby outraty se neplatili ze zemského fondu, to já nenavrhuji, ačkoliv jsem toho přesvědčení, že se to bude museti státi.

*Oberstlandmarschall:* Ich bitte, Magnificenz!

*Rector Professor Halla:* Nachdem Herr Dr. Rieger seinen Antrag soeben modifizirt hat, in der Weise: Es möge mit möglichster Beschleunigung ein Antrag vorgelegt werden, habe ich nichts weiter gegen diesen Wunsch einer möglichsten Beschleunigung einzuwenden, sobald sie nur nicht mit der Strenge geschieht, daß deren Vorlage noch innerhalb dieser Session, deren Länge uns nicht bekannt ist, erfolgen solle. Es scheint mir eine Sache von zu großer Wichtigkeit und ich glaube nicht bloß finanziellen Rücksichten müsse Rechnung getragen werden, sondern auch ökonomischen humanitären und Billigkeitsrücksichten. Es soll nicht nur der Landesfond so sehr als möglich geschont, sondern es soll auch den Privaten und Gemeinden möglichst wenig aufgebürdet werden.

*Oberstlandmarschall:* Ich werde, bevor ich dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort gebe, den einzig vorhandenen Abänderungsantrag des Dr. Rieger zur Unterstützungsfrage bringen. Derselbe lautet:

*Landtags-Sekretär Schmidt (liest):* Der Landesauschuß wird aufgefordert, die Belege über die aus dem Landesfonde für Krankenanstalten in Prag und auf dem Lande, so wie auch für solche außerhalb des Landes geleisteten Zahlungen, dann eine Darstellung der Kontrolle, der Verwaltung und Verrechnung in öffentlichen Spitalern, so wie auch der hiebei amtlich bekannt gewordenen Mängel und Uebelstände mit möglichster Beschleunigung noch im Laufe dieser Session vorzulegen und auf Grund derselben die geeigneten Anträge zu stellen.

Výbor zemský se vyzívá, aby předložil co možná nejrychleji a ještě v tomto zasedání doklady nákladů na nemocnice v Praze a na venku, pak mimo zem placených, jakož i vylíčil, jakým způsobem se vede dohledka nad zprávou a nedostatky veřejných nemocnic, jakož i nepořádky při tom, které v jeho úřadování k jeho vědomosti přišli, a na základě tomto učinil slavnému sněmu přiměřené návrhy.

*Oberstlandmarschall:* Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschlecht.) Wird unterstützt. Ein wei-

terer Abänderungsantrag liegt nicht vor. Ich werde daher dem Herrn Referenten das Schlusswort ertheilen.

Graf Franz Thun: Ich glaube mich im Namen der Kommission ziemlich kurz fassen zu können. Es liegt die Versuchung zwar sehr nahe, den Einwendungen, die von einem der Herrn gegen die Behebung der jetzt bestehenden Verpflichtung des Landes zur Zahlung der Krankenkosten, entgegen zu treten. Ich halte das aber für verfrüht. Ich bin fest überzeugt, daß Alles, was zum Behufe der einen oder der andern Entscheidung der vorliegenden Frage bereits gesagt worden ist, doch widerfahren wird, wenn es sich eben um die Entscheidung der Frage „wer hat in Zukunft die ursprünglichen Krankenkosten zu zahlen?“ handeln wird. Darum handelt es sich jetzt aber gar nicht. Es handelt sich mir darum, soll dem Kommissionsantrage Folge gegeben werden, welcher dahin geht, den Landesausschuß zu beauftragen, diese Frage nach allen Seiten zu erwägen, gehörig zu instruiren und seine Anträge, dann mit demjenigen Materiale dem Landtage vorzulegen. Nun, dafür, daß dieser Antrag der Kommission angenommen werde, haben sich, so viel mir scheint, alle Redner ausgesprochen. Es liegt mir also nun ob, der Verwahrung entgegenzutreten, an die der eine der Herren Vorredner seine Zustimmung geknüpft hat, welcher erklärte, er trete dem Antrage der Kommission nur unter der Voraussetzung bei, wenn dem Landesausschuß nicht der Auftrag in einer Weise gegeben werde, die gewissermaßen der Entscheidung schon im Vorhinein präjudizirt, den Auftrag, nur die für eine Seite der Entscheidung sprechenden Thatsachen zu heben.

Nun, ich glaube, wenn man den Antrag der Kommission liest, so ist von einer ähnlichen Vorentscheidung auch nicht die Spur vorhanden.

Der Antrag der Kommission lautet:

Den Landesausschuß beauftragen, behufs der Erweidung der Frage, ob die in öffentlichen Kranken und Irrenanstalten anwachsenden, von den Betroffenen selbst und deren zahlungspflichtigen Verwandten nicht einbringlichen Verpflegskosten auch künftighin aus dem Landesfonde gezahlt werden sollen, Material zu sammeln und Anträge zu stellen.

Das ist für keine Seite der Frage ausgesprochen. Giebt aber muß ich dem Abänderungsantrage des Abgeordneten Dr. Rieger entgegenzutreten.

Ich glaube, das Sammeln des Materials, die vollständige Instruirung der Frage in einer Weise, die sie nach allen Seiten hin beleuchtet, ist keine so kurze Arbeit, und ich bin überzeugt, wenn der hohe Landtag beschließen will, den Landesausschuß zu beauftragen, schon in dieser Session Bericht zu erstatten, so würde dieser Auftrag etwas enthalten, dem der Landesausschuß sehr schwer entsprechen könnte.

Der Landesausschuß nimmt die Aufträge des Landtages nicht auf die leichte Schulter. Es muß ihm darum aber doch auch zur Lösung derselben jedenfalls die genügende Zeit gewährt werden.

Wenn man sagt: „mit thunlichster Beschleunigung“, so habe ich dagegen keine Einwendung.

Ich glaube als Referent des Landesausschusses über das Krankenwesen wenigstens, insofern es die böhm. Krankenanstalten betrifft, in der Lage zu sein, zu sagen, daß es unmöglich sein wird, noch im Laufe dieser Session die Frage wirklich gründlich instruirt dem h. Hause zur Entscheidung vorzulegen. Ich berufe mich auf das, was Hr. Abg. Dr. Rieger selbst gesagt hat. Dr. Rieger sagte: Die Kommission hatte bereits im vorigen Jahre den Auftrag an den Landesausschuß beschlossen. Nun gut. Aber wie hatte sie ihn beschlossen? Es wurde der Ausdruck gewählt, „den Landesausschuß zu beauftragen, in der nächsten Session eine Vorlage zu machen.“ Ich glaube, die Kommission war selbst der Ansicht, daß der Lauf eines Jahres der Zeitraum zwischen einer Session und der andern zur Instruirung dieser schwierigen Frage nicht zu lange ist.

Ich kann dem hohen Hause nur die unveränderte Annahme des von der Kommission gestellten Antrags empfehlen.

Oberstlandmarschall: Ich werde zuerst den abändernden Antrag des Abg. Dr. Rieger zur Abstimmung bringen. Wünschen die Herren ihn noch einmal zu hören? (Rufe: Nein!)

Ich werde ihn zur Abstimmung bringen. Ich bitte diejenigen Herren, welche für den Antrag des Herrn Dr. Rieger, wie er vorgetragen worden ist, sind, die Hand aufzuheben. (Geschlecht.)

Ich bitte aufzustehen. (Geschlecht. Zählt.)

Es sind 66.

Ich bitte jetzt um die Gegenprobe.

Es sind jetzt 73, also die Majorität gegen den Antrag.

Rector magnificus: Ich habe die den Antrag gestellt auf möglichste Beschleunigung.

Oberstlandmarschall: Der Hr. Referent selbst hat gesagt, daß er nichts dagegen habe, mit möglichster Beschleunigung. Ich hab zwar eigentlich kein Recht hineinzusprechen, aber anders als in der nächsten Session kann glaube ich die Beschleunigung nicht stattfinden. Ohne eine Session ist kein Landtag vorhanden. Sobald die Hrn. es nicht bestimmt haben, es möge diesmal vorgelegt werden, so ist der Landesausschuß außer Stand, es mehr zu beschleunigen, als nach dem Antrag der Kommission in der nächsten Session.

Rector magn.: Ich habe beantragt...

Graf Thun: Ich habe nicht geglaubt, daß Hr. Rector einen bezüglichen Antrag zu stellen beabsichtigten, weil er nicht formulirt worden ist.

Rector magn.: Ich wünsche es mit thunlichster Beschleunigung, aber nicht mit der Beschleunigung, die Hr. Dr. Rieger wünscht.

Graf Franz Thun: Im Namen der Kom-

mission schliesse ich mich dem Antrage an, daß das Wort „mit thunlichster Beschleunigung“ in den Antrag aufgenommen werde.

Oberstlandmarschall: Also ich bitte, sind die Herren mit dem Antrage der Kommission einverstanden mit Einschluß der Worte „mit thunlichster Beschleunigung“? Ich bitte die Herren die damit einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Majorität.) Angenommen. Ich werde noch 2 Kommissions-Einladungen vorlesen lassen, dann haben wir noch den Titel zu berathen. Die Budgetkommission wird auf Morgen 10 Uhr zu einer Sitzung vorgeladen. Die Petitionskommission wird auf Donnerstag 1/2 9 Uhr früh vorgeladen. Der Titel ist in der 1. Sitzung über das Armengesetz in suspenso geblieben.

Hr. Graf Franz Thun (liest):

Zu §. 1. des Gesetzentwurfes stellt Dr. Görner einen Antrag im 3. Absatz: Daß das Wort Erwerbsfähigkeit mit eingeführt werde, oder die Versorgung aus privaten oder andern Mitteln. Dr. Rieger beantragt einen Beisatz zum Texte dieses §.

Oberstlandmarschall: Das ist ein anderer Passus! Es handelt sich jetzt um den Titel dieses Gesetzes.

Graf Franz Thun: Ich bitte um Vergebung — ich habe einen falschen Passus im Protokoll zu lesen begonnen. Der richtige lautet: Zur Aufschrift stellt Hr. Dr. Grünwald den Antrag, daß er also zu lauten hätte: Mit Zustimmung des Landtages meines Königreiches Böhmen finde ich folgendes Gesetz über Armenversorgung zu erlassen und zu verordnen, wie folgt: — Dr. Tedesco stellt zu diesem Antrag den Abänderungsantrag, daß statt des Wortes „mit Zustimmung“ im Grünwald'schen Antrag das Wort: „über Antrag“ gesetzt werde. Dr. Grünwald conformirt sich mit diesem Antrag.

Se. Exc. Graf Clam-Martiniz stellt den Antrag, daß im Grünwald-Tedesco'schen Antrage statt des Wortes „Armenversorgung“ das Wort „Armenpflege“ in die Aufschrift und in den Eingang des Gesetzes aufgenommen werde und der Eingang dieser Gesetzgebung hätte dann also zu lauten: „Ueber den Antrag des Landtages meines Königreiches Böhmen finde ich nachstehende Gesetze über Armenpflege zu erlassen und zu verordnen. Dr. Tedesco conformirt sich mit diesem Antrag. Hr. Abg. Dr. Uchatz beantragt, daß der Beschluß über den Eingang und Titel des Gesetzes vertagt werde bis zur Beendigung der Special-Debatte. Dieser genügend unterstützte vertagte Antrag wird angenommen.

Sněmovni sekretář Schmidt čte: Na název zákona učinil poslanec Dr. Grünwald znějící návrh:

„S přivolením sněmu Mého království Českého vidí se Mi vydati tento zákon o opatrování chudých.“

Poslanec Dr. Tedesco navrhuje, aby se na místo slova „s přivolením“ v návrhu Dr. Grünwalda položilo „k návrhu.“

Dr. Grünwald přihlásil se k návrhu Dr. Tedesco.

Jeho Exc. hrabě Clam-Martinic navrhuje, aby se v německém textu na místo slova „Armenversorgung“ dalo slovo „Armenpflege.“

Dr. Tedesco se přidal k návrhu J. Exc. hraběte Clama-Martinice.

Slavný sněm račiz tento název a úvod schváliti:

„K návrhu sněmu Mého království Českého vidí se Mi vydati tento zákon o opatrování chudých a naříditi takto:“

Návrh J. Exc. hraběte Clama-Martinice byl podporován. Dr. Uchatz navrhuje, aby se odročil až do ukončení úplného rokování.

Oberstlandmarschall: Dieser Antrag ist angenommen. Es liegt gegenwärtig zur Verhandlung vor der Antrag des Grafen Clam mit dem sich die beiden andern Antragsteller conformirt haben.

Berichterstatter Graf Franz Thun: Ich erkläre als Berichterstatter der Kommission mit dem Antrage des Grafen Clam, wie er ihn verändert hat, und die andern Antragsteller sich mit ihm conformirt haben, im Namen der Kommission mich ebenfalls zu conformiren.

Oberstlandmarschall: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abgeordneter Stangler: Ich bitte, wenn es erlaubt ist, würde ich mir erlauben zur Armenpflege den Zusatz „öffentliche Armenpflege“ zu machen. Dadurch würde der §. 18 und die 1. und 2. Alinea in Wegfall kommen und dadurch das Gesetz verkürzt werden.

Oberstlandmarschall: Ich erlaube dir noch zu bemerken, daß wir über den §. nicht eher beschließen können. Das ist bereits vom Hau' angenommen. Die §§. müssen bleiben, wenn an der Titel geändert wird.

Abgeordneter Stangler: Ich habe nicht den Antrag gestellt, es handelt sich bloß um den Titel.

Oberstlandmarschall: Ich hö' ihn zu formuliren und schriftlich zu übergeben. Denn Niemand mehr das Wort ergreift, so werde ich die Debatte für geschlossen erklären. Es ist vor: Der Antrag der Kommission, der eigentl' der Antrag des Grafen Clam ist, mit dem Herr Berichterstatter sich im Namen der Kom' conformirt; und ihn zum Antrage der Kom' gemacht hat. Es liegt ferner noch vor ein Änderungsantrag. Ich werde diesen Zusatzantrag zur Unterstützung bringen, vor das Wort „Armenpflege“ das Wort „Öffentliche“ zu setzen.

Landtagssek'r. Schmidt čte: Öffentliche Armenpflege. Verejné opatrování chudých.

Oberstlandmarschall: Ich bitte die Herren, welche den Zusatz machen, (geschlecht) er ist unterstützen, die Hand aufzuheben. Ich den Antrag her nicht unterstützt, als

Kommission oder Antrag des Grafen Glam mit dem die Kommission sich einverstanden erklärt hat, und der bereits vorgelegt und unterstützt worden ist, zur Abstimmung bringen.

Ich bitte ihn vorzulesen.

Landtagssekretär Schmidt liest: „Ueber Antrag des Landtages meines Königreiches Böhmen finde ich nachstehendes Gesetz über Armenpflege zu erlassen, und zu verordnen, wie folgt:“

„K návrhu sl. sněmu Mého království Českého vidí se mi vydati tento zákon o opatrování chudých a naříditi takto:“

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die mit dieser Fassung des Tittels einverstanden sind die Hand aufzuheben. (Geschlecht. Majorität.)

Wir kommen nun zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung dem Antrag des Abgeordneten Dr. Škarda auf Abänderung des §. 46 der Geschäftsordnung. Ich erteile dem Herren Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrags.

Poslanec Dr. Škarda: Účel návrhu mého vychází . . . (nepokoj, není rozuměti) . . . a nebude zapotřebí, bych jej dále odůvodňoval.

Jest každému ze zkušenosti známo, že ve větším shromáždění se nepodaří vždy návrhy v zákonní formě a slohu stilisovati a k tomu jest známo, že tam, kde se jedná v jedné řeči, jsou ještě obtíže skrovnější, než tam, kde ve dvou řečích jednáních se činí návrhy, totiž v té neb oné řeči, při čemž se musí bráti ohled k tomu v jaké souvislosti to jest se zákonem samým.

My u nás jmenovitě na mnohých zákonech, které od sl. sněmu byly usnešeny máme toho důkaz zjevný. Jest tedy rádné a potřeba, aby se stalo v té věci napravení. Již komise lonského roku, která se radila o vyhlášení zákonů, jednohlasně se na tom usnesla, by bylo zemském výboru uloženo, aby o té věci potřebné předlohy učinil a k zasedání příštím podal osnovu zákona k rokování.

Ovšem správa komise té nepřišla k pojednání v předešlém zasedání a zůstala tudíž nepovšimnuta.

Abý záležitost tato za tou příčinou nepovšimnuta nezůstala, učinil jsem tento návrh a mám za to, že neshodě ve věci té nejlépe dá se odpomoci změnou §. 46 — §. 46 jed. rádu totiž jedná o tom, co se děje mezi 2. a 3. čtení. Po druhém čtení je věc, která se navrhuje, úplně ujednána a nemůže se více změnit a podle paragrafu samého smí se jenom činiti opravy v stilizaci aniž by se věc změnila.

Mohlo by se říci ovšem, že může komise nebo správodatel jen věcně, pak stilistické opravy sám učiniti; ale sluší uvážiti, že se při volbě do komise nebere zření k těm, kdo zná dobře stilizovat, nýbrž že se hledí jen k takovým lidem, kteří o předmětu, jehož se týče, mají vědomost potřebnou. Tím méně může se očekávat od sprá-

vodatele, aby vždy obou jazyků byl tak mocen, aby opraviti mohl návrhy.

K tomu jest zapotřebí jiného orgánu zvláště zvoleného a já mám za to, že to povede nejlépe k tomu cíli, když se zvolí komise zvláštní, která by po druhém čtení každého návrhu, než se dovede k třetímu čtení, tento návrh přehlídla a oba texty v souhlas přivedla.

Tato komise by se zvolila v každém zasedání. Nechci dále hájiti toho, že by byl můj návrh zcela úplný. Chtěl jsem jen dáti podnět, aby se věc rozvrhla a předsevzala.

Co do formálního pojednání navrhuji, aby návrh můj, který není rozsáhlý a mnoho času vyžadovali nebude, prikázán byl té komisi, která se radí o vládní předloze stran vyhlášení zákonů zemských.

Oberstlandmarschall: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß die Kommission, die voriges Jahr bestanden hat, mit Ablauf der vorjährigen Session auch aufgelöst wurde.

Dr. Škarda: Ich bitte die Kommission, welche in der vorigen Sitzung gewählt worden ist.

Oberstlandmarschall: In der vorigen Sitzung. Das habe ich mißverstanden. Der Herr Antragsteller stellt den Antrag, diesen seinen Antrag derjenigen Kommission, die in der letzten Sitzung gewählt worden ist, zur Begutachtung und Berathung des Gesetzes über die Kundmachung der Landesgesetze, derselben Kommission auch seinen Antrag zur Vorberathung zuzuwenden.

Náměstek maršalkův Dr. Bělský: Pan poslanec navrhuje, aby jeho návrh byl přidělen k předběžné poradě oné komise, která byla v posledním sezení vyvolena stran zákona pro vyhlášení zákonů.

Oberstlandmarschall: Wenn kein anderer Antrag gestellt wird, so werde ich über diesen Antrag abstimmen lassen.

Ich bitte diejenigen Herren, die diesem Antrage beistimmen, die Hand aufzuheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Wahlberichte sind keine vorhanden; es kommt daher jetzt der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Čížek und Genossen auf Beschluß eines Zusatzartikels zur Landesordnung, welcher auch gedruckt bereits an sämtliche Abgeordnete vertheilt worden ist, zur Behandlung, und ich erteile dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung.

Pan poslanec dr. Čížek: Slavný sněm: Zásada, která jest obsažena v návrhu mém uznána byla již v lonském zasedání sněmovním a sice v 15. sezení tohoto zasedání, když tehdyž slavný sněm přijal návrh komise, která se radila o ztrátě mandátu pana poslance dra. Grégra. Slavný sněm uznal zásadu toho přijmutím návrhu; avšak nejen ti, co pro návrh hlasovali, souhlasili se zásadou, která jest obsažena v návrhu mém, nýbrž také dle debaty, jak stenografické zápisky dosvědčují, uznána byla zásada tato.

Jen by byla otázka ve věci sporná ta, leží-li totiž zásada v mém návrhu vytknutá v řízení zemském, a zvláště v dodatku prvním a druhém, aneb neleží-li, jestli tam zřejmě vytknuta není.

Slavný sněm vyslovil, že leží již v těchto ustanoveních. Avšak náš Nejmilostivější císař a král vyslovil dle Nejvyššího Svého rozhodnutí ze dne 12. listopadu t. r., že neuznává tento výklad sněmu českého, nýbrž že jest na sněmu, aby toto toliko se ustanovilo zákonem zemským.

Nezbývá tedy nic jiného, nežli navrhnouti takový zákon. Tot je zevnější příčina návrhu mého.

Vnitřní příčinu návrhu mého, proč jsem totiž takový návrh podal, dovoluji si následovně odůvodniti. Jest totiž zásada, která v mém návrhu obsažena jest, nevyhnutelně potřebná vzhledem k nedotknutelnosti a vzhledem k důstojnosti poslanců zemských.

Neb nedotknutelným může býti jen tenkrát, když úplná vindikace ve všech věcech, které se týkají poslance, příslušetí bude jedině a pouze sněmu. Když žádný nebude moci říci, ten neb onen poslanec ztratil mandát, a když to jen sněm bude moci ustanoviti. Dále dovoluji si upozorniti na to, že již Slavný sněm v loni uznal, že ta věc leží v ustanovení již stávajícím a obzvláště v dodatku prvním a druhém zřízení zemského, kde již se dává to právo o platnosti volby rozhodovati, že to přísluší sněmu výhradně, když zvolenému pro přečin vytknutý v článku 18 volebního řádu odepřeno jest vydání volebního vysvědčení od místodržitelství.

Když tedy již tenkrát, dříve než by kdo byl za poslance uznán jedině sněmu příslušelo právo ustanoviti a dovoliti vypsání volby nové, tedy to tím více ponecháno sněmu, když má o ztrátě již nabytého a uznaného mandátu rozhodovati.

Řeklo by se, že případy, které v článku 18. v. r. ustanovují ztrátu mandátu, jsou tak jednoduché a dobře k rozeznání, že netřeba, aby sněm se obíral dále věcí touto, a že je může posouditi každý, a že může vypsání nové volby ponechati se místodržitelství.

Avšak pánové máme doklady, že tomu tak není, že by se mohlo říci, je zde podmínka ztráty mandátu v 18. čl. ř. v. naznačeném. Upozorňuji, že se vyslovilo to mínění, že když s někým bylo pro nějaký tiskový přečin přelíčení zavedeno, že tím bylo zavedeno i vyšetřování.

To ale odporuje zásadám trestním, že v zásadě obžalovací není žádného vyšetřování a předce se tvrdilo, že tím momentem přelíčení nastalo i vyšetřování, že nastala tedy ztráta mandátu.

Jestě jiné příklady uvéstí mohu.

V jedné obci byli odsouzeni dva řezníci pro

to, že překročili taxu; za to vynesl okresní úřad své mínění takto:

Vy jste ztratili právo voliti do obecního zastupitelstva, poněvadž jste přestoupili taxu, neboť jest to přestupek ze ziskuchtivosti, a tedy jste ztratili volební právo.

Kdyby zde ve sněmu někdo mezi námi seděl, který by byl také takovou taxu přestoupil, mohlo by se říci: Ten spáchal přestupek ze ziskuchtivosti a nemůže tudíž déle býti poslancem.

Tak by to třeba rozhodlo místodržitelství. Myslím, že žádný z nás nebude, který by měl přestupek taxy proty řádu živnostenskému za jiný, nežli za přestupek ze ziskuchtivosti.

A tak bych mohl mnoho jiných příkladů uvéstí, ale nechci slavný sněm dále unavovati jednotlivými pády.

Důkaz jest, že nastati může taková otázka, že se nemůže arci najisto postaviti, jestli jest přečin o čl. 18. naznačen, čili nic.

To jsou vnitřní příčiny, proč jsem si dovolil slavnému sněmu to přednesti.

Co se týče formulovaného vyřízení, tu bych dovolil si navrhnouti, aby slavný sněm zvolil komisi z 9 členů volenou po třech členech z každé kurie z celého sněmu.

Oberstlandmarschall: Stellt Niemand mehr einen andern Antrag, so werde ich diesen Antrag zur Abstimmung bringen. Es wird nämlich vom Antragsteller selbst beantragt, seinen Antrag einer Kommission von 9 Mitgliedern, von denen aus jeder Kurie 3 aus dem ganzen Landtage gewählt werden, zur Vorberathung zuzuweisen. Ich bitte jene Herren, die diesem Antrage zustimmen, die Hand aufzuheben.

Die nächste Vorlage ist der Bericht des Landesausschusses über Vorlegung des Gesetzentwurfes wegen Bemaßung der öffentlichen nicht ärarischen Straffen.

Nachdem wir mit dieser Vorlage heute auf keinen Fall vorwärts kämen, und ich mich verpflichtet halte, die Tagesordnung hier zu unterbrechen, um den Bericht der Adresskommission auf die Tagesordnung zu setzen, welchen das Haus schon bei der Behandlung der ersten Anträge als dringlich erkannt hat, so werde ich die Sitzung schließen.

Ich ersuche die Kurien, die Wahl der Kommission für Rekurse der Bezirksvertretung und die Wahl der Kommission für den jetzt eben begründeten Antrag des Hrn. Dr. Cizek noch heute zu wählen.

Nächste Sitzung: Donnerstag um 10 Uhr. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht der Adresskommission, eventuell Fortsetzung der heute unterbrochenen Tagesordnung.

Schluß der Sitzung um 3 Uhr.